

Deutsches Patent- und Markenamt

Eingang:	16. AUG. 1999			
Frist bis:	30. Sept. 99			
Bearbeiter:	S	W.	Erlodigt	Geprüft

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Patent- u. Rechtsanwälte
Cohausz, Hannig, Dawidowicz & Partner
Postfach 14 01 61

40071 Düsseldorf

München, den 16. August 1999

☎ (089) 2195 - 4566

Aktenzeichen/ 398 70 212.8 /35
Registernummer:

Anmelder/Inhaber: Dr. Ralf Sieckmann

Widersprechender:

Ihr Zeichen: S/uc/570345

Bitte Aktenzeichen / Registernummer und Anmelder/
Inhaber bei allen Zahlungen und Eingaben angeben!

Zutreffendes ist angekreuzt und/oder ausgefüllt!

Der anliegende Beschluß wird zum Zwecke der Zustellung übersandt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß findet gemäß § 66 des Markengesetzes die Beschwerde statt. Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Patent- und Markenamt Beteiligten zu. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Die Anschriften lauten:

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München,
Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena oder
Deutsches Patent- und Markenamt, Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin.

Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr in Höhe von 300,- DM an die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts zu entrichten. Wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Tag der Zustellung auf der übergebenen Abschrift der Zustellungsurkunde oder auf der übergebenen Sendung vermerkt.

Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Der Beschwerde und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anlage(n):

Beschluß

Mehrstück(e)

Zweitstück bei Vertretung

Kopien



Deutsches Patent- und Markenamt zur Post gegeben 27. 08. 99 am: _____ (Angest.)

tr

Um Beachtung der Zahlungshinweise auf der Rückseite wird gebeten.

- Übergabeeinschreiben
 Bei Empf.-Bek.: Die Übersendung geschieht zum Zwecke der Zustellung
 Niederlegung im Abholfach des Empfängers
 Zust.-Urkunde

W 7267
04/99
H/FI

Annahmestelle und
Nachbriefkasten
nur
Zweibrückenstraße 12

Dienstgebäude
Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude)
Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof)
Cincinnatistraße 64
Rosenheimer Straße 116
Balanstraße 59

Hausadresse (für Fracht)
Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon (089) 2195-0 Bank: Landeszentralbank München 700 010 54
Telefax (089) 2195-2221 (BLZ 700 000 00)

Internet-Adresse <http://www.patent-und-markenamt.de>

Schnellbahnanschluß im
Münchner Verkehrs- und
Tarifverbund (MVV)

Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude),
Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof)

S1 - S8 Isartor

Rosenheimer Str. 116 / Balanstraße 59
Alle S-Bahnen Richtung Ostbahnhof, ab Ostbahnhof Buslinien
45 / 95 / 96 / 198 Haltestelle Kustermannpark

Cincinnatistraße 64
S2 Fasangarten Bus 98 oder 99

Zahlungshinweise

1. Die Gebühren sind u.a. **zu entrichten** durch:

- a) Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts;
- b) Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Gebührenmarken des Deutschen Patent- und Markenamts;
- c) Auftrag zur Abbuchung von dem hierfür zugelassenen Abbuchungskonto bei der Dresdner Bank AG, München gemäß Mitteilung Nr. 2/90 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts vom 15. Dezember 1989 (Bl.f.PMZ 1990, S. 1) sowie Nr. 6/92 vom 27. Februar 1992 (Bl.f.PMZ S. 177 und 178).

2. Bei jeder Zahlung sind das vollständige **Aktenzeichen**, die genaue Bezeichnung des **Anmelders (Inhabers)** und die Bezeichnung der **Gebühr** (z.B. Beschwerdegebühr) in deutlicher Schrift anzugeben.

3. **Als Einzahlungstag** gilt gemäß § 3 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2012)

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
- b) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen der Tag des Eingangs, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt. Da Abbuchungsaufträge (s. 1.c)) auch per Telekopie wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsart möglich, entsprechende Zahlungen noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen;
- c) bei Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen anderen Banken und Sparkassen auf das Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der Einzahlung (in diesem Falle ist vom Einzahler jedoch darauf zu achten, daß ihm der Tag (Datum) der Einzahlung von dem Geldinstitut auf dem Einzahlungsbeleg, Durchschlag etc. hinreichend deutlich bestätigt wird);
- d) im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts eingeht oder deren Konto gutgeschrieben wird.

Beschluß

Die Anmeldung

des

Herrn Dr. Ralf Sieckmann

in

Mintarder Weg 171, 40885 Ratingen

betreffend die aus der Reinstubstanz Zimtsäuremethylester bestehende Riechmarke wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Zurückweisung der für eine Vielzahl von Dienstleistungen aus den Klassen 35, 41 und 42 angemeldeten Riechmarke beruht im wesentlichen auf den Gründen des Amtsbescheides vom 19. Januar 1999.

Die Stellungnahme des Anmelders vom 1. Februar 1999 rechtfertigt keine abweichende Beurteilung der Rechtslage.

Die angemeldete Riechmarke ist einem markenrechtlichen Schutz nicht zugänglich.

Zunächst ist bereits fraglich, ob die besondere Markenform einer Riechmarke die erforderliche Markenfähigkeit besitzt. In der Begründung des neuen Markengesetzes läßt sich über eine Riechmarke nichts finden. Während Stimmen in der Literatur die Markenfähigkeit befürworten (vgl. Fezer, Markengesetz, 1997, § 3 Rdnr 279; derselbe, Olfaktorische, gustatorische und haptische Marken, in WRP 1999, S.575 (577f); Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 1998, § 3 Rdnr 8, 33; differenzierend Sieckmann, WRP 1999, S. 618 ff), sind im europäischen Raum unter der Geltung der Europäischen Richtlinie bisher nur wenige Geruchsmarken zur Eintragung gelangt. In Deutschland ist, soweit ersichtlich, bisher keine andere nationale Riechmarkenanmeldung eingereicht worden. Allerdings kann man in der Presse über Zweitaktöl mit Erdbeeraroma lesen (vgl. auto, motor und sport, Heft 7/1999, S.78: "Ich bin so wild nach deinem Erdbeerduft"). Beim Europäischen Markenamt in Alicante (OAMI) steht die Geruchsmarke mit der Bezeichnung "Geruch von frisch geschnittenem Gras" zur Eintragung an, nachdem die zweite Beschwerdekammer die Bedenken des Amtes gegen die grafische Darstellbarkeit für unbegründet gehalten hat (vgl. HABM 2. BK, WRP 1999, 681). Im Vereinigten Königreich werden, wie das dortige Patentamt auf Anfrage mitgeteilt hat, nach der anfänglichen Eintragung von zwei Riechmarken keine weiteren Eintragungen mehr vorgenommen, da dieser Markenform die erforderliche grafische Darstellbarkeit fehle

und damit die Aufgebotswirkung der Veröffentlichung in dem entsprechenden Markenblatt nicht gewährleistet sei.

Läßt man aber die Frage dahingestellt, ob ein bestimmter Duft grundsätzlich vom Verkehr überhaupt als Betriebskennzeichnung im Sinne einer Marke aufgefaßt wird (§ 3 Abs.1 MarkenG), bestehen jedenfalls auch nach Auffassung der Markenstelle erhebliche Bedenken, ob die grafische Darstellbarkeit gemäß § 8 Abs.1 MarkenG, die eine zwingende Voraussetzung der Markenfähigkeit darstellt (vgl. Althammer/Ströbele, Markengesetz, 5. Aufl. 1997, § 3 Rdnr 10; a.A. Fezer in Festschrift für Piper, S.525, 534 f), bei Geruchsmarken hinreichend möglich ist. Mit der grafischen Wiedergabe soll der Gegenstand des Markenschutzes und damit der Schutzbereich eindeutig festgelegt werden (vgl. Althammer/Ströbele, a.a.O., Rdnr 12). Im vorliegenden Fall hat der Anmelder eine chemische Formel der Substanz mit der Bezeichnung "Zimtsäuremethylester" oder "Methylcinnamat" eingereicht, nämlich: " $C_6H_5-CH=CHCOOCH_3$ ". Darüber hinaus hat er der Anmeldung auch eine Duftprobe beigelegt. Die Markenstelle hat dennoch Zweifel, ob damit dem Gesetzeszweck der grafischen Darstellbarkeit Genüge getan ist. Zwar enthält die Markenverordnung zur grafischen Darstellbarkeit von Riechmarken keine näheren Anforderungen. Dennoch bestehen Zweifel, ob die Angabe einer Formel oder die wörtliche Umschreibung eines Duftes eine hinreichende grafische Wiedergabe bedeutet. Es darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß der Originalduft (Duftprobe) die Marke und deren Schutzbereich nicht nur gegenüber dem Amt eindeutig festliegen soll, sondern auch gegenüber den Mitbewerbern, die über die Veröffentlichung der neu eingetragenen Marke im Markenblatt informiert werden. Mit einer Angabe von Formeln zu Geruchsmarken oder einer Umschreibung wie "Geruch von frisch geschnittenem Gras" kann der Verkehr allerdings nur bedingt etwas anfangen. Zwar trifft das gleiche Problem auf solche Hörmarken zu, die sich lediglich im Markenblatt mit Hilfe eines Sonagramms darstellen lassen und ansonsten auf einem Tonband oder sonstigem Datenträger beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt sind. Das Sonagramm betrifft jedoch bisher nur eine geringfügige Zahl aller bisher eingereichten Hörmarken. Konsequenterweise hat das Patentamt des Vereinigten Königreichs auch für Hörmarken nur noch solche Formen zugelassen, die sich in Notenschrift wiedergeben und im Markenblatt entsprechend veröffentlichen lassen.

Darüber hinaus spricht gegen die Markenfähigkeit von Geruchsmarken das Problem der Beständigkeit von solchen Marken, deren Wesen sich nicht in einer Formel festhalten läßt. Abgesehen davon, daß sich Gerüche schon kurz nach ihrer Freisetzung unterschiedlich

entfalten und damit auch bei der menschlichen Wahrnehmung völlig unterschiedliche Geruchseindrücke vermitteln, hängt die Wirkung eines Geruches auch von der Größe des Raumes oder von der Nähe der Geruchsquelle ab. Weiterhin kann der Geruchseindruck auch beeinflusst werden durch andere im Raum befindliche Substanzen, durch die Temperatur oder durch weitere natürlich vorhandene Gerüche. Schließlich entwickelt sich die unterschiedliche Flüchtigkeit der einzelnen Duftkomponenten von Gerüchen verschieden, so daß streitig sein kann, welches nun der tatsächlich geschützte Geruch ist. Selbst eine beim Amt hinterlegte Probe unterliegt der Veränderlichkeit und der Verdunstung, so daß u.U. - etwa nach vielen Jahren - kein Original der Marke mehr verfügbar ist.

Letztendlich können diese Bedenken, die im Rahmen eines summarischen Verfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt nicht in aller Ausführlichkeit abgehandelt werden können, dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls fehlt der hier angemeldeten Marke die erforderliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs.2 Nr.1 MarkenG. Sie ist nicht geeignet, hinsichtlich der begehrten Dienstleistungen als Herkunftshinweis zu wirken. Zwar mag es Branchen geben, in denen das Publikum bestimmte Düfte gedanklich ohne weiteres mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringt. Soweit man dabei etwa an den Parfümsektor denkt, spricht allerdings § 3 Abs.2 MarkenG gegen die Markenfähigkeit, da derartige Geruchsmarken durch die Art der Ware selbst bedingt sind bzw. der Ware einen wesentlichen Wert verleihen.

Der vorliegende Fall jedoch betrifft Dienstleistungen. Wenn auch hier der angemeldete Duft nicht Gegenstand der Dienstleistungen ist, werden zumindest nicht unerhebliche Verkehrskreise bei Wahrnehmung der hier betroffenen Riechmarke lediglich von einem Service des Anbieters, das allgemeine Wohlbefinden des Kunden zu fördern, ausgehen. Jedenfalls werden sie nicht damit rechnen, daß ein solcher Duft bei keinem anderen Mitbewerber des Anmelders auftreten kann oder als markenmäßiger Hinweis auf das Unternehmen dient, das die Dienstleistungen erbringt.

Im übrigen ist bei der Frage des Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft nach Meinung der Markenstelle wegen eines großen allgemeinen Freihaltebedürfnisses an Gerüchen ein verhältnismäßig strenger Maßstab an das Vorliegen der Unterscheidungskraft zu stellen. Düfte werden derzeit häufig verwendet in Verkaufsräumen, Lokalen etc., um bei der Kundschaft ein Wohlbefinden herzustellen, das zu längerem Verweilen einlädt. Düfte müssen aus diesem Grund weitgehend der Allgemeinheit frei von Ausschließlichkeitsrechten zur Verfügung stehen, wie dies etwa auch bei häufig verwendeten Wörtern der Fall ist (z.B. "UND, Surprise, Turbo").

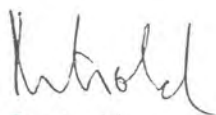
Zudem beschränkt sich die Anzahl der vom Verbraucher zuzuordnenden Geruchsstoffe bei aus Pflanzenteilen erhaltenen ätherischen Ölen in der Praxis auf weniger als 100 Typen (vgl. Sieckmann, a.a.O., S. 620).

Soweit Fezer (a.a.O., WRP 1999, S. 575 (578)) die Auffassung vertritt, daß die herkunftsidifizierende Funktion einer sensorischen Marke nach § 8 Abs.2 Nr.1-3 MarkenG nicht deshalb nach der Verkehrsauffassung als regelmäßig nicht vorliegend mit dem Argument verneint werden dürfe, weil der Verkehr sich noch nicht an eine solche Markenform gewöhnt habe, so kann sich die Markenstelle dieser Auffassung nicht anschließen. Denn entscheidend muß für die konkrete Unterscheidungseignung die Auffassung des Verkehrs sein (vgl. Althammer/ Ströbele, § 8 Rdnr 14 m.w.N.), nicht aber eine möglicherweise durch zukünftige Verwendung neuer Markenformen in der Zukunft entstehende Vorstellungen, für die es derzeit noch keine konkreten Anhaltspunkte gibt.

Nach alledem war der angemeldeten Marke die Eintragung in das Markenregister zu versagen, und zwar bezüglich Haupt- und Hilfsantrag, die sich lediglich in der Formulierung der Beschreibung der Riechmarke unterscheiden.

Auf die im Übersendungsschreiben enthaltene Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Markenstelle für Klasse 35



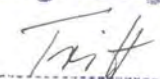
Paetzold

Regierungsdirektor

tr



Ausgefertigt


Beauftragte

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
513	8. 4 10:31....	9'55"	+49 89 21954619	Senden.....	17/17	FK144	Fertig.....

Gesamt 9'55" Seiten gesendet: 17 Seiten gedruckt: 0

COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER

PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF - MÜNCHEN - BERLIN - PARIS - NANTES

[COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER, POSTFACH 14 01 61 - 40071 Düsseldorf]

Deutsches Patent- und Markenamt

Markenstelle für Klasse 35

Methylcinnamat
80297 München

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen
S/uc 570345

40237 Düsseldorf, Schumannstr. 97-99
Dipl.-Ing. WERNER COHAUSZ (* 1995)
Dipl.-Ing. HELGE B. COHAUSZ *
Dipl.-Chem. Dr. RALF SIECKMANN *
MARKUS BRAUNEWELL
regulärer vom Landgericht Düsseldorf
HEIKE HUSKEN Maître en droit
régulière vom Landgericht Düsseldorf
Dipl.-Ing. ROLF SCHROTTEN
Dipl.-Phys. Dr. K.-U. BRAUN-DULLABUS
80637 München, Dantestr. 27
Dipl.-Ing. JOACHIM HELMS *
12489 Berlin, Friedländer Str. 37
Dipl.-Ing. WOLFGANG HANNIG *
Dipl.-Chem. CLAUDIUS GOBEL *
F 75017 Paris, 18, Boulevard Pasteur
ARMAND DAWIDOWICZ C.P.I. *
Ingénieur E.S.I.M.
F 44307 Nantes (Cedex 2), 9, rue Kastler
VALÉRIE GOODNEAU C.P.I. *
Maître en sciences et techniques

* EUROPEAN PATENT ATTORNEY
Düsseldorf, den
01.02.99

Markenanmeldung 398 70 212.8 / 35

Auf den Bescheid vom 19./28.1.1999

Zum Freihaltebedürfnis:

Entgegen der Meinung der Markenstelle besteht an der Riechmarke „Methylcinnamat“ weder ein aktuelles noch ein zukünftiges im Einzelfall tatsächlich vorhandenes konkretes Freihaltebedürfnis zugunsten von Mitkonkurrenten in bezug jegliche oder auch auf einzelne angemeldeten Dienstleistungen.

Dies setzt voraus, daß die vorgenannte Riechmarke im weitesten Sinne **Merkmale von den angemeldeten Dienstleistungen**, also spezieller Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 beschreibt (Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 8, RdNr. 52; Althammer/Ströbele/Klaka, MarkenG, 1997, § 48 ff; 33 W (pat) 17/96, zitiert im JB 1996, 45, 33 W (pat) 12/97, zitiert im JB 1997 des BpatGer, S. 78 „Es ist auf die konkret angemeldete Markenform abzustellen und die Schutzfähigkeit in konkreten Bezug auf die angemeldeten Dienstleistungen zu prüfen“). Wie sich z.B. aus Römpf-Lexikon Chemie, 10. Aufl. 1998 unter dem Stichwort „Riechstoffe, auf Seite 3825 f (Anlage 1) ergibt, liegt *[d]er Schwerpunkt der Verwendung von Riechstoffen auch heute in der Herstellung von Parfüms und der Parfümierung vieler Gebrauchsartikel. ... Riechstoff finden*

Postfach 14 01 61 D-40071 Düsseldorf Telefon: (0211) 9 14 80 0 Dresdner Bank AG, Düsseldorf Postbank Essen
Schumannstr. 97-99 D-40237 Düsseldorf Telefax: (0211) 9 14 00 00 (BLZ 300 800 00) 46 26 400 00 (BLZ 360 100 43) 511572-430
Internet: http://www.copat.com e-mail: copat@ibm.net USt.-Id.-Nr. DE 811 547 056

COPAT®

Partner der EUPAT Attorneys' Association E.W.I.V.

EULAW®

COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER

PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF - MÜNCHEN - BERLIN - PARIS - NANTES

[COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER · POSTFACH 14 01 61 · 40071 Düsseldorf]

Deutsches Patent- und Markenamt

Markenstelle für Klasse 35

Werner Patzold

80297 München

40237 Düsseldorf, Schumannstr. 97-99
Dipl.-Ing. WERNER COHAUSZ*(† 1995)
Dipl.-Ing. HELGE B. COHAUSZ *
Dipl.-Chem. Dr. RALF SIECKMANN *
MARKUS BRAUNEWELL
zugelassen beim Landgericht Düsseldorf
HEIKE HUISKEN Maître en droit
zugelassen beim Landgericht Düsseldorf
Dipl.-Ing. ROLF SCHROOTEN
Dipl.-Phys. Dr. K.-U. BRAUN-DULLAEUS

80637 München, Dantestr. 27
Dipl.-Ing. JOACHIM HELMS*

12489 Berlin, Friedländer Str. 37
Dipl.-Ing. WOLF-DIETER HANNIG *
Dipl.-Chem. CLAUD GÖBEL*

F 75017 Paris, 18, Boulevard Pereire
ARMAND DAWIDOWICZ C.P.I.*
Ingénieur E.S.I.M.

F 44307 Nantes (Cedex 3), 9, rue Kastler
VALÉRIE GODINEAU C.P.I.*
Maître en sciences et techniques

* EUROPEAN PATENT ATTORNEY

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

S/uc 570345

Düsseldorf, den

01.02.99

Markenanmeldung 398 70 212.8 / 35

Auf den Bescheid vom 19./28.1.1999

Zum Freihaltebedürfnis:

Entgegen der Meinung der Markenstelle besteht an der Riechmarke „Methylcinnamat“ weder ein aktuelles noch ein zukünftiges im Einzelfall tatsächlich vorhandenes konkretes Freihaltebedürfnis zugunsten von Mitkonkurrenten in bezug jegliche oder auch auf einzelne angemeldeten Dienstleistungen.

Dies setzt voraus, daß die vorgenannte **Riechmarke** im weitesten Sinne **Merkmale von den angemeldeten Dienstleistungen**, also spezieller Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 beschreibt (Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 8, RdNr. 52; Althammer/Ströbele/Klaka, MarkenG, 1997, § 48 ff; 33 W (pat) 17/96, zitiert im JB 1996, 45, 33 W (pat) 12/97, zitiert im JB 1997 des BpatGer, S. 78 „Es ist auf die **konkret angemeldete Markenform** abzustellen und die **Schutzfähigkeit in konkreten Bezug auf die angemeldeten Dienstleistungen** zu prüfen“). Wie sich z.B. aus Römpp-Lexikon Chemie, 10. Aufl. 1998 unter dem Stichwort „Riechstoffe, auf Seite 3825 f (Anlage 1) ergibt, liegt „[d]er Schwerpunkt der Verwendung von Riechstoffen auch heute in der Herstellung von Parfüms und der Parfümierung vieler Gebrauchsartikel. ... Riechstoff finden

Postfach 14 01 61
Schumannstr. 97-99
Internet:

D-40071 Düsseldorf
D-40237 Düsseldorf
<http://www.copat.com>

Telefon: (0211) 9 14 60 0
Telefax: (0211) 9 14 60 60
e-mail: copat@ibm.net

Dresdner Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 800 00) 46 26 400 00
USt.-Id.-Nr DE 811 547 056

Postbank Essen
(BLZ 360 100 43) 511572-439

COPAT®

Partner der EUPAT Attorneys' Association E.W.I.V.

EULAW®

außer zur Herstellung von Parfüms vielfältige Verwendung, z.B. zur Herstellung von Seifen, Desodorantien, Haarbehandlungsmitteln und anderen Körperpflegemitteln, von Wasch- und Reinigungsmitteln u. a. Haushaltsartikeln, als Geruchsverbesserungsmittel in technischen Produkten, in Raumlüfterfrischern und bzw. Raumsprays, , in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie als Aromen, Essenzen und Gewürzbestandteile, und zur Aromatisierung von Arzneimitteln sowie in Räuchermitteln auch für den sakralen Bereich.“

Die vorstehende Feststellung aus Römpp zeigt, daß Riechstoffe nur als Zusatz bei speziellen **Waren**, nicht aber in Zusammenhang mit **Dienstleistungen** ein- und zugesetzt werden.

Insofern fehlt es an einem **aktuellen** oder auch **zukünftigen im Einzelfall tatsächlich vorhandenes konkreten** Freihaltebedürfnis zugunsten von Mitkonkurrenten in bezug auf jegliche oder auch auf einzelne angemeldeten Dienstleistungen bei dieser markenmäßig einzusetzenden angemeldeten Riechstoff (vgl BPatGer, 24 W (pat) 279/90 UHQ II, veröffentlicht in Mitt. 1997, 70, unter II).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß gemäß Zitat aus Römpp in Spalte 3825 (Anlage 1) **jegliche** niedermolekulare organische Substanz mit **osmophoren** Gruppen ein Riechstoff ist, es also **mehrere hunderttausend** Verbindungen mit individueller Geruchscharakteristik gibt. Wie dem Fachzeitschriftenartikel aus Parfüm, Heft 9, 1998, S. 152, 153 (Anlage 2) zu entnehmen ist, *vermag der Mensch -als Durchschnittsverbraucher - bis zu 10.000 verschiedene Gerüche, also Riechstoffe, **zu unterscheiden**, ein Parfümeur sogar ein Vielfaches davon“.*

Allein in den letzten gut 20 Jahren hat das US-Patent- und Markenamt über 9.200 Patente betreffs neuer eigentümlicher Riechstoffzusammensetzungen im Anschluß an ein Prüfungsverfahren erteilt, wie dem beigefügten Rollenauszug (Anlage 3) zu entnehmen ist. Die Arten der Riechstoffe beschränken sich nämlich nicht etwa nur auf Citrusduft, Menthol und Fichtennadel, denen sicherlich für die spezielle Waren Reinigungsmittel, Papiertaschentücher und pflegende Kosmetik konkret ein Freihaltebedürfnis zuzuordnen wäre.

Zur Unterscheidungskraft:

Wegen des fehlenden Freihaltebedürfnisses sind an die Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH PMZ 1991, 26 –NEW MAN). Die hierfür erforderliche Originalität liegt beispielsweise gemäß Anlage 2 vor, beziehungsweise sollte für den mit der Akte befassten Prüfer liquide sein, da der vorliegenden Riechmarke ein Erinnerungswert nicht abgesprochen werden kann, der das Erinnerungsvermögen der betroffenen Verkehrskreise in herkunftshinweisender Weise beeinflussen kann (BGH a.a.O S. 27).

Es wird daher gebeten, die Beanstandungen nach § 8 II MarkenG fallenzulassen und in einem weiteren Bescheid „die eventuell klärungsbedürftigen Punkte bezüglich des Dienstleistungsverzeichnisses“ näher zu erläutern. Das Dienstleistungsverzeichnis entspricht größtenteils der Klassifikation von Nizza, 7. Auflage, Teil II, S. 271 ff., 291 ff. und 295 ff., welches von der WIPO 1998 herausgebracht worden ist.

Der Patentanwalt



Dr. Ralf Sieckmann

RÖMPP
LEXIKON

COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ
& PARTNER

ANLAGE1.....

Chemie

10., völlig überarbeitete Auflage

Herausgeber:
Jürgen Falbe
Manfred Regitz

Band 1	A - Cl	1996
Band 2	Cm - G	1997
Band 3	H - L	1997
Band 4	M - Pk	1998
Band 5	Pl - S	1998
Band 6	T - Z	1999

RÖMPP
LEXIKON

Biotechnologie
1992

Umwelt
1993

Lebensmittelchemie
1995

Naturstoffe
1997

Lacke und Druckfarben
1997

Dr. Ec
Dr. Mi
Dr. Uv
Dr. He
Prof. I
Prof. I
Prof. I
Dr. Jö
Dr. Jü
Dr. Ha
Dr. Bu
Prof. I
Dr. U
Prof. I
PD Dr
Dr. He
Dr. Cl
Dr. Ku
Corne

der R. vgl. *Lit.*¹, S. 11–56. Die Versuche, mittels *QSAR u. *Hansch-Analyse quant. Relationen zwischen Struktur u. Geruchscharakter von R. aufzufinden, zeigen erfolgversprechende Ansätze (s. *Lit.*¹, S. 45–48). Wichtiges Instrument auch der wissenschaftlichen Untersuchung von R. ist nach wie vor der menschliche Geruchssinn. Dieser vermag unter mehreren Tausend verschiedener Gerüche zu unterscheiden, ist allerdings individuell unterschiedlich ausgeprägt. Zur Erzielung möglichst objektiver Ergebnisse bedarf es daher möglichst breit angelegter statist. Vergleiche. Für die mehr künstler. ausgerichtete Tätigkeit des *Parfümeurs* ist ein bes. fein differenzierender Geruchssinn u. ein verlässliches „Geruchsgedächtnis“ notwendig (s. Parfümerie). Die geringste geruchlich noch wahrnehmbare Konz. eines Stoffes wird als „Wahrnehmungsschwelle“ bzw. Entdeckungs- od. Erkennungsschwellenwert bezeichnet. Bei den bisher als geruchsintensivsten bekannten natürlichen Aromastoffen liegt dieser bei ca. 10^{-6} bis 10^{-5} ppb. Für Buttersäure wurde die Wahrnehmungsschwelle auf ca. $2.4 \cdot 10^9$ Mol. pro mL Luft berechnet (s. Geruch). Näheres zur quant. Geruchswahrnehmung s. *Lit.*¹, S. 57–69 u. zur Funktion der Geruchswahrnehmung *Lit.*².

Geschichte: R. spielen in der menschlichen Kultur seit Urzeiten eine gewichtige Rolle. Zunächst in kult.-religiösen Gebräuchen, bald auch in der Schönheitspflege (vgl. Geschichte bei Parfüms), haben sie heute in vielen Bereichen erhebliche Bedeutung. In der Heilkunde sind sie aus den Schriften von Hippokrates, Plinius d. Ä. u. Galenus aus dem griech.-röm. Kulturkreis überliefert. Auch die heute nur noch selten verwendeten *Riechsalze haben jahrhundertealte Tradition.

Verw.: Der Schwerpunkt der Verw. von R. liegt auch heute in der Herst. von *Parfüms u. der *Parfümierung vieler Gebrauchsartikel. Bis zur 2. Hälfte des 19. Jh. waren die R. ausschließlich natürlichen Ursprungs. Sie wurden überwiegend aus Pflanzen gewonnen (s. a. etherische Öle), einige wenige, allerdings bes. kostbare, auch aus tier. Produkten (*Ambra, Castoreum, *Moschus, *Zibet). Bei der R.-Synth. versuchte man zunächst, die natürlichen R.-Komponenten nach ihrer Strukturklärung synthet. zu gewinnen u. durch Rekombination der Komponenten die Duftnoten möglichst naturident. nachzustellen (*Rekonstitution, Rekonstruktion*). Hierbei spielen auch sog. *Paragenosen* eine Rolle – Wechselwirkungen zwischen einzelnen R., die den Duft pos. od. neg. beeinflussen können. Inzwischen werden eine Vielzahl von R. synthet. hergestellt z. B. *Cumarin, *Jonone, *Vanillin u. zusätzlich R. synthetisiert, die keinen natürlichen Vorbildern entsprechen u. zur Komposition von „Phantasie-Duftnoten“ dienen.

Eine systemat. Ordnung der R. erfolgt nicht nach chem. Strukturmerkmalen, sondern nach einer Geruchscharakteristik. Man ordnet nach „Duft-Familien“ u. nach charakterist. Duftnoten, s. Parfüms u. als Beisp. Anethol, Geraniol, Citral, Eugenol, Menthol, Santalol. R. finden außer zur Herst. von *Parfüms vielfältige Verw. z. B. zur *Parfümierung von Seifen, Desodorantien, Haarbehandlungsmitteln u. a. Körperpflegemitteln, von Wasch- u. Reinigungsmitteln u. a. Haus-

haltsartikeln, als *Geruchsverbesserungsmittel in techn. Produkten, in Raumlüfterfrischern bzw. Raumsprays, in der Nahrungs- u. Genußmittel-Ind. als *Aromen, *Essenzen u. *Gewürz-Bestandteile (Lebensmittel-*Zusatzstoffe), auch zur *Aromatisierung von Arzneimitteln sowie in *Räuchermitteln auch für den sakralen Bereich.

Der Weltmarkt der R. u. Aromastoffe betrug 1994 9,7 Mrd. US-\$³.

In der Tierwelt spielen R. eine ungleich wichtigere Rolle als beim Menschen, dessen Geruchssinn (als „Mikrosmat“) bedeutend geringer ausgebildet ist als bei vielen Tierarten. So hat z. B. der Schäferhund (als „Makrosmat“) gegenüber dem Menschen eine mehr als 20fach erhöhte Anzahl von Sinneszellen in der Riechschleimhaut. Der Mensch macht sich diese Eigenschaften zunutze z. B. bei der Fährtsuche auf der Jagd u. in der Verbrechensbekämpfung sowie bei der Suche nach Rauschgiften od. Sprengstoffen. R. wirken in der Tierwelt überwiegend als Signalstoffe, z. B. im Sozialverhalten zur Abgrenzung von Revieren, bei der Nahrungssuche, als *Sexuallockstoffe, z. T. auch als Kampfstoffe. Bes. umfangreiche Untersuchungen liegen zur Rolle der R. bei Insekten vor, s. Insektenlockstoffe u. Pheromone. – *E* odorants, fragrance raw materials – *F* odorants – *I* sostanze odoranti, odorizzanti – *S* substancias odorantes (odoríferas, aromáticas)

Lit.: ¹Ohloff. ²Ohloff, Irdische Düfte – himmlische Lust, S. 10–69, Basel: Birkhäuser 1992. ³Chem. Ind. (London) 1996, 170 ff.

allg.: Frosch et al. (Hrsg.), *Fragrances: Beneficial and Adverse Effects*, Berlin: Springer 1997 ■ Hager (5.) 1, 152, 198 ff. ■ Kirk-Othmer (4.) 18, 171–201 ■ Römpp Lexikon Naturstoffe, S. 552 f. ■ Ullmann (4.) 20, 199–287; (5.) A 11, 141–250 ■ Vollmer u. Franz, *Chemie in Bad u. Küche*, S. 128–140, Stuttgart: Thieme 1991. – *Organisationen:* Internationaler Riechstoffverband (IFRA), 8, rue Charles Humbert, CH-1205 Genève; Vereinigung Deutscher Riechstoffhersteller (VDRH), Meckenheimer Allee 87, 53115 Bonn. – [HS 3301., 3302 10, 3302 90, 3303 00]

Riechwachs s. Ozokerit.

Riedel. Kurzbez. für die aus der Fusion der 1814 gegr. Firma J. D. Riedel mit der 1861 errichteten Chem. Fabrik E. de Haën hervorgegangene Riedel-de Haën Aktienges., 30926 Seelze. Das Unternehmen ist in den Konzern AlliedSignal eingegliedert. 1997 ist für die Laborchemikalien-Aktivitäten das Joint Venture RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG gegr. worden, an dem mit 75% Sigma Aldrich u. mit 25% AlliedSignal beteiligt sind. *Daten* (1996): 1350 (davon 200 Laborchemiker) Beschäftigte, 380 Mio. DM Umsatz (LC 70 Mio. DM). *Produktion:* Anorgan. u. organ. Ind.-Chemikalien, techn. Konservierungsmittel, Leuchtpigmente, Fotofarbstoffe, Elektronikchemikalien, Laborchemikalien usw.

Riedel-Zahl s. kritische Größen.

Riedgräser s. Gräser.

Rieglers Reagenz. Sammelbez. für mehrere Reagenzlg.: 1. Lsg. von diazotiertem *p*-Nitranilin zum Nachw. von Ammoniumsalzen (Rotfärbung in Ggw. von CaO). – 2. Lsg. von diazotiertem *p*-Nitranilin in Ether zum Nachw. von Saccharin u. Salicylsäure (Grünfärbung). – 3. Lsg. von Naphthalinsulfonsäure

zur Eiweißprobe. – *E* Riegler Riegler – *I* reattivo di Riegler.

Riehl, Nikolaus (geb. 1901), TU München. *Arbeitsgebiete:* Magraphie, Leuchtstoff-Lamp Seltene Erden, Halbleiter, electechnik.

Lit.: Kürschner (16.), S. 2980.

Riementang s. Laminarin.

Riemschneider, Randolph (g. chemie, Freie Univ. Berlin. Insektizidbekämpfungsmittel, insbesondere Kontaktinsektizide, D. fleckentheorie.

Lit.: Kürschner (16.), S. 2982 ■ W.

Rieselfeld. Landfläche mit begeben Böden über grundwasserflur zum Zweck der Trinkwasserflächenwasser überflutet wird. biolog., chem. u. mechan. Reir in den belebten Bodenschicht *Grundwasser gebildet (sog. k des Grundwassers), das zur T eingesetzt wird. R. waren frü mechan. behandelte Abwässe z. B. als Nachreinigung von anaerobe Biologie) Nitrat-reich als Sicherheitsstufe bei der Vtrate eine Rolle. – *E* irrigation *F* champs d'irrigation, champs – *S* campos de irrigación

Lit.: Abwassertechnische Vereinigung Biologische u. weitergehend S. 29–48, Berlin: Ernst 1997 ■ Grobuch der Wasserversorgungstechnik Oldenbourg 1993 ■ Habeck-Tropf wasserbiologie (2.), S. 141–144, D.

Rieselers Reaktor. Typ eines *Abwasserbehandlung (Tropf setzt wird, früher aber auch zur nutzt wurde. Für die Abwasser Reaktor aus 3–4 m hohen Zylinderflächenvergrößerung mit Füllr Schlacke gefüllt sind. Mikro Kleinkrebse, Würmer u. Insek auf den Füllkörpern an u. met des Abwassers, das durch Vert getragen wird, über den Tropf dabei gereinigt wird. Die Belüf tels natürlicher Zirkulation dur der Innen- u. Außenluft. Für d Buchenspäne als Besiedlungsf rten eingesetzt. – *E* trickling fi à ruissellement par film – *I* filtr colatore – *S* reactor de película

Lit.: Appl. Environ. Microbiol. 62

Crüger (3.) ■ s. a. Abwasserbehand

Rieselhilfen. Bez. für alle Hil migen od. granulierten, insbes. in geringen Mengen beigemis Verklumpen od. Zusammenbac dauernd freies Fließen zu gew

erde u. dgl. führt zum *Ricinenöl*, das zur Herst. von Farbanstrichen, Klar- u. Emaillacken, Druckfarben, lithograph. Firnis, Öltuch, Linoleum, ölmodifizierten Alkydharzen u. dgl. dient. Als *Synourinöl* od. *Scheiberöl* (nach Scheiber) bezeichnete man ein Ricinenöl, das durch Verseifung, Dehydratisierung u. erneute Veresterung mit Glycerin hergestellt wurde. Eine bes. Verw. fand früher der Globulin-reiche R.-Schrot, nämlich als Casein-Ersatz in der Malerei. – *E castor oil* – *F huile de ricin* – *I olio di ricino* – *S aceite de ricino*
Lit.: Franke, Nutzpflanzenkunde, Stuttgart: Thieme 1997 ■ Hager (4.) 6b, 143 ff.; 7b, 201 ff. ■ Kirk-Othmer (3.) 5, 1–15 ■ Martindale, S. 1554 f. ■ McKetta 6, 401–420 ■ Murphy (Hrsg.), Designer Oil Crops, S. 81 f., 181 f., Weinheim: VCH Verlagsges. 1994 ■ Ph. Eur. 1997 u. Komm. ■ Schormüller, S. 437 f., 454 ■ Ullmann (5.) A 10, 233, 239, 241 ■ Winnacker-Küchler (4.) 6, 745, 747 ■ s. a. Ölpflanzen. – [HS 151530; CAS 8001-79-4 (R.); 524-40-3 (Ricinin)]

Rickamicin s. Sisomicin.

Rickettsien. Bez. einer Bakterien-Gruppe, benannt nach H. T. Ricketts, dem Entdecker des amerikanischen Felsenpests. R. haben die Größenordnung der Quaderviren (0,3–0,6 × 0,8 µm), liegen einzeln, in Paaren od. Ketten vor u. besitzen eine Zellwand, die *Muraminsäure enthält u. *Lysozym-empfindlich ist. Eine Kernregion ist elektronenmikroskop. nachweisbar. R. sind Gram-pos. (s. Gram-Färbung) u. gut nach Giemsa (s. Giemsa-Färbung) anfärbbar.

Die R. sind mit einer Ausnahme obligat intrazelluläre Bakterien u. sind weit verbreitet. Die Gattungen *Rickettsia* (8 Species), *Rochalimaea* u. *Coxiella* sind beim Menschen verantwortlich für leichte, selbstlimitierende bis schwere, akut verlaufende Krankheiten (*Rickettsia prowazekii*: Klass. Fleckfieber; *R. typhi*: Murines Fleckfieber; *R. rickettsii*: Amerikan. Felsenbergfieber; *R. sibirica*: Nordasiat. Zeckenbissfieber; *R. akari*: Rickettsienpocken; *Coxiella burnetii*: Q-Fieber). Durch lösl. Gruppenantigene werden die verschiedenen Gruppen voneinander unterschieden, Spezies-spezif., unlösl. *Antigene führen zur Differenzierung innerhalb der Gruppen.

Mit Ausnahme von *Coxiella burnetii*, die durch Inhalation von infektiösem Staub übertragen wird, gelangen R. durch Arthropoden (Kleiderlaus, Rattenfloh, Zecke, Milben, Milbenlarven) an den Menschen. Eine Reihe von Rickettsiosen unterliegen nach dem Bundes-Seuchengesetz der Meldepflicht. Alle Rickettsiosen können durch Antibiotika wie Tetracycline u. Chloramphenicol therapiert werden. Zu R.-ähnlichen Organismen s. RLO. – *E rickettsiae* – *F rickettsies* – *I rickettsie* – *S rickettsias*

Lit.: Emerg. Infect. Dis. 3, 137 (1997) ■ Kayser et al., Medizinische Mikrobiologie (9.), S. 332–335, Stuttgart: Thieme 1998 ■ Schlegel (7.), S. 130 f.

RID. Abk. für Reglement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer = Internat. Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene, das zwischen (Z.Z.) 32 Staaten vereinbart ist. Die dtsh. Fassung dieser internat. *Transportbestimmungen ist die GGVE, s. Eisenbahnverkehrsordnung.

Lit.: Kühn-Birett (Hrsg.) Gefahrgut-Schlüssel, Landsberg: ecomed 1997 ■ VO über die innerstaatliche u. grenzüber-

schreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE), BGBl. I, 1996, S. 1876.

Rideal-Walker-Koeffizient s. Phenol-Koeffizient.

Ridoline®. Reinigungsprodukt für Metalloberflächen, insbes. vor der Aufbringung von Konversionsschichten. *B.*: Henkel.

Ridosol®. Gruppe von Tensid/Emulgator-Kombinationen als Entfettungsverstärker für alkal. u. saure Reinigungsprodukte. *B.*: Henkel.

Riebeckit s. Krokydolith u. Amphibole.

Rieche, Alfred Friedrich Robert (geb. 1902), Prof. für Techn. Chemie, Univ. Jena, Inst. für Organ. Chemie, Dtsch. Akademie der Wissenschaften, Berlin. *Arbeitsgebiete*: Organ. Peroxide u. Ozonide, Autoxid., Katalyse, Phenol-Oxid., Chlorether, Hydrierung von Vinylacetylen, Eiweiß-Synth., Lignin-Verwertung, Abwasserchemie, Mikrobiologie, Mikroanalyse.
Lit.: Kürschner (16.), S. 2973 ■ Pötsch, S. 363.

Riechsalze. Stark riechende Substanzen wie Ammoniumcarbonat bzw. Gemische aus Ammoniumchlorid u. Calciumhydroxid, die zusammen mit z. B. Bergamotteöl, Lavendelöl, Menthol u. a. starken *Riechstoffen in dicht schließende Behälter gefüllt werden. Das beim Öffnen der Fläschchen ausströmende Ammoniak-Gas soll bei Ohnmächtigen als *Analeptikum wirken. Heute kaum mehr gebräuchlich. – *E smelling salts* – *F sels volatils* – *I sali aromatici* – *S sales volátiles* (olorosas)

Riechstoffe. Sammelbez. für solche Stoffe od. Stoffgemische, welche durch *Geruch wahrnehmbar sind. Zunächst sollen solche R. behandelt werden, die vom menschlichen Geruchssinn wahrgenommen werden u. entsprechende Empfindungen auslösen. Ganz grob kann zwischen *Duftstoffen mit angenehmer Wirkung u. *Stinkstoffen mit Erzeugung unangenehmer Empfindung bis zu Ekel u. Erbrechen unterschieden werden. Da die Geschmacksnerven nur die vier Geschmacksqualitäten süß, sauer, bitter u. salzig zu unterscheiden vermögen (s. Geschmack), spielt der Geruchssinn auch beim Empfinden der vielfältigen Geschmacksnuancen eine wichtige Rolle; demgemäß können *Aromen den R. zugerechnet werden. Um geruchlich wahrgenommen werden zu können, muß ein Stoff bestimmte mol. Voraussetzungen erfüllen: **Niedrige Molmasse** (max. 300) mit entsprechend hohem Dampfdruck, Oberflächenaktivität, minimale Wasser- u. hohe Lipoid-Löslichkeit sowie schwache Polarität. Ein stark hydrophober u. ein schwach polarer Molekülteil genügen zur Auslösung der *sensorischen Aktivität* (s. Sensorik). Die Bedeutung der polaren *funktionellen Gruppen für die R.-Eigenschaften wurden früh erkannt, u. man bezeichnete sie als ***osmophore Gruppen**, wie z. B. –OH, –OR, –CHO, –COR, –COOR (*Euosmophore*, mit angenehmer Geruchswirkung) od. –SH, –SR, –CHS, –CSR, –NH₂ (*Kakosmophore*, mit unangenehmer Geruchswirkung). Ferner spielt die *Stereochemie, d. h. die räumliche Konfiguration der Mol., für die Eigenschaften eines Stoffes als R. eine wichtige Rolle. Zum heutigen Stand der Kenntnisse über die Beziehungen zwischen Mol.-Struktur u. Geruch

Der Geruchssinn

Gerüche können angenehme, aber auch unangenehme Gefühle auslösen.

*Weshalb das so ist und wie unser Geruchssinn funktioniert,
haben Wissenschaftler in jahrzehntelanger Arbeit herausgefunden.*



Der betörende Duft von Flieder nach einem Frühlingsregen, der aromatische Geruch von Herbstlaub oder frischgemähtem Heu: Keine anderen Sinnesindrücke sind so eindringlich wie die, die durch die Nase gehen. Düfte lösen besonders intensive Erinnerungen, Gefühle und Phantasien in uns aus. Sie können heiter oder melancholisch, romantisch oder unternehmungslustig, entspannt oder aufgewühlt stimmen.

Weil mit einem Atemzug vor dem inneren Auge atmosphärisch dichte Bilder entstehen können, bezeichnete der französische Philosoph Jean-Jacques Rousseau den Geruchssinn auch als „Sitz der Vorstellungskraft“.

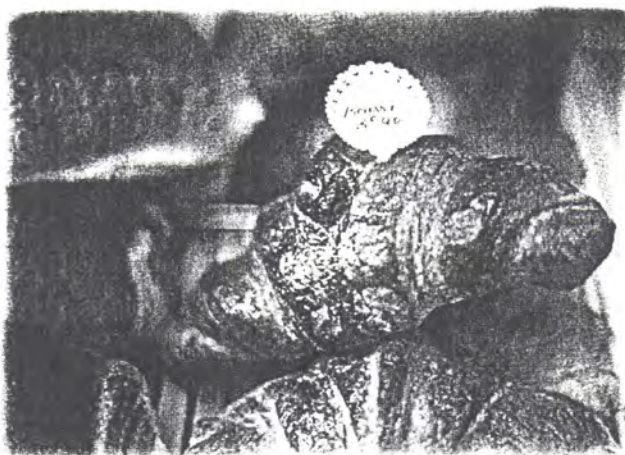
Geruch und Gefühl

Daß Gerüche in der Lage sind, ganze „Filme“ im Kopf auszulösen, liegt daran, daß sie auf direktem Wege in einen Teil des Gehirns gelangen, der für die Gefühlswelt des Menschen zuständig ist.

Das Riechzentrum gehört zum sogenannten „limbischen System“, das unter anderem für

Der Geruchssinn wird auch als „Sitz der Vorstellungskraft“ bezeichnet. So riechen wir beim Betrachten dieses Bildes förmlich das würzige Aroma des Waldes.

Emotionen, Intuition, Erinnerung, Hunger, Durst, Geschlechtstrieb und Kreativität verantwortlich ist. Beim Gehör und Sehvermögen hingegen laufen die Impulse über die Hirnrinde, wo der Intellekt oder die „Denkzentrale“ des Menschen beheimatet ist.



Das Gehirn speichert Geruchsinformationen sehr viel länger als andere Sinnesindrücke. So kann der Duft frischgebackenen Brots Erinnerungen an die Geborgenheit früher Kindheitstage auslösen.

Die ältesten Sinne

Die Fähigkeit des Riechens und der unmittelbar damit verbundene Geschmack sind die ältesten unserer fünf Sinne. Im Laufe der Evolution wurde jedoch der Geruchssinn beim Menschen – zumindest scheinbar – dem optischen und akustischen Wahrnehmungsvermögen untergeordnet.

In der Tierwelt dient er dagegen nach wie vor als lebensnotwendige Orientierungshilfe: Er leitet das Tier

bei der Nahrungs- und Partnersuche, er dient zur innerartlichen Verständigung und hilft, Gefahren frühzeitig wahrzunehmen. Auch wenn das Geruchsempfinden bei Tieren sehr viel ausgeprägter ist als beim Menschen, vermag eine gesunde menschliche Nase immerhin bis zu 10 000 verschiedene Gerüche zu unterscheiden – die geübte Nase eines Parfümeurs sogar ein Vielfaches davon.

So nehmen wir Gerüche wahr

Wie also funktioniert das Sinnesorgan, über das wir Zugang zu unseren Instinkten und tiefsten Gefühlsregungen haben? Vereinfacht ausgedrückt, geraten Duftmoleküle – etwa beim Beschnuppern einer Rose – durch die Atemluft in zwei Riechschleimhaut-Felder im oberen Teil der Nasenhöhle. Beide Felder zusammen bilden die Geruchsepithel, die etwa fünf Quadratzentimeter groß ist. Zum Vergleich: Die Geruchsepithel eines Hundes ist zwölfmal größer als die des Menschen.

Rund zehn Millionen Rezeptorzellen, von denen mikroskopisch kleine

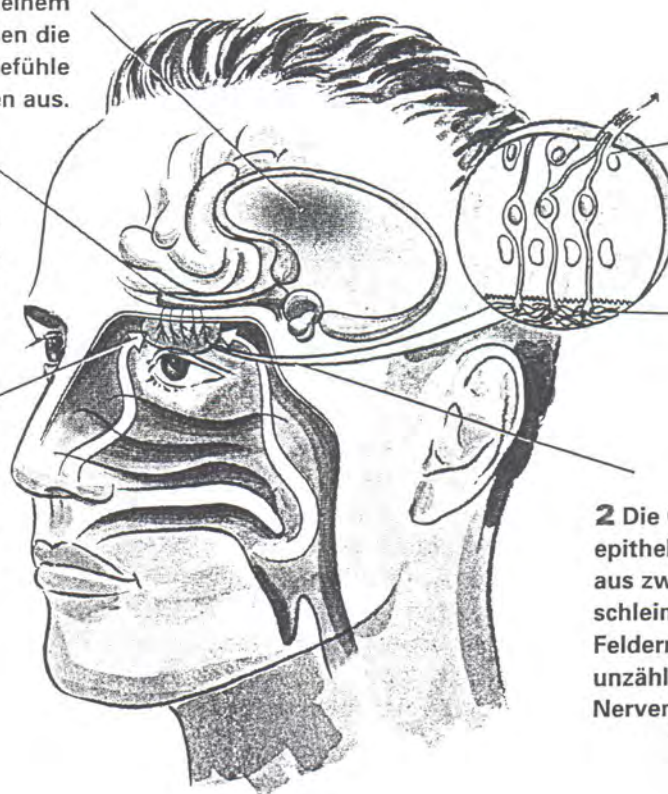
• Profi-Wissen •

So funktioniert der menschliche Geruchssinn

4 Im limbischen System, einem Teil des Gehirns, lösen die Geruchsinformationen Gefühle und Erinnerungen aus.

3 Der Riechkolben, der schon zum limbischen System gehört, sondiert sämtliche eintreffenden Geruchsinformationen.

1 Die Duftmoleküle erreichen als erstes die Nasenhöhle mit der Geruchsepithel.



2b Am oberen Ende jeder Nervenzelle sitzen Nervenstränge, die die Informationen an den Riechkolben weiterleiten.

2a Am unteren Ende jeder Nervenzelle befinden sich Rezeptoren, die die Duftmoleküle beim Riechen aufnehmen.

2 Die Geruchsepithel besteht aus zwei Riechschleimhaut-Feldern mit unzähligen Nervenzellen.



◀ **Auch der Geruch von Wellen und Meer löst angenehme Gefühle aus und wird deshalb gern bei der Duftherstellung simuliert.**

▶ **Tiere riechen besser: Der Geruchssinn eines Hais etwa ist hundertmal so fein wie der eines Menschen.**



ne Fühler oder „Cilia“ ausgehen, registrieren die Duftreize und leiten Informationen weiter an den sogenannten Riechkolben, der jenem geheimnisvollen Teil des Gehirns angegliedert ist, der zum bereits erwähnten limbischen System gehört.

Diese Rezeptoren sind übrigens die einzigen Nervenzellen, die sich regenerieren können. Sie wirken wie eine Art Vorposten des Gehirns zur Außenwelt. Mit ihrer Hilfe vermag es (Geruchs-)Eindrücke zu sondieren und aufzunehmen.

hält, bis er durch einen erneuten Reiz wieder wachgerufen wird.

Unbewusste Wahrnehmung

Selbst Gerüche, die wir nicht bewusst wahrnehmen, haben großen Einfluß auf unser Empfinden. Die Pheromone etwa, also die Geruchsstoffe, die Mensch und Tier entsenden, wenn ein potentieller Liebespartner in der Nähe ist, stiften unmerklich angenehme Verwirrung, ebenso wie der Körpergeruch eines Menschen sexy und anziehend wirken kann.

Auch beim Essen sorgt der Geruchssinn für sinnliches Erleben. Denn der Geschmackssinn unterscheidet nur zwischen sauer, salzig, bitter und süß – die feinen Nuancen werden ebenfalls über die Geruchsrezeptoren vermittelt.

Einfluß von Kultur und Klima

Jeder Mensch hat ein persönliches Geruchsempfinden, das von der Kultur, in der er aufwuchs, mitgeprägt ist. Dies gilt auch für die Duftvorlieben: In den USA sind orientalische Düfte beliebt, während Japanerinnen frische Düfte bevorzugen. Italienerinnen schätzen Chypres, Deutsche florale Varianten. Allgemein gilt jedoch: Frauen besitzen ein besseres Geruchsempfinden als Männer und sind meist trainierter in Sachen Duft.

Prof-Wissen

„Nichts bringt Vergangenes so vollkommen zurück wie ein Geruch“, wußte schon der russische Schriftsteller Vladimir Nabokov. Wissenschaftler bestätigen seinen Eindruck. Sie fanden heraus, daß Gehirnzonen, die Geruchserinnerungen speichern, mit tiefen Gefühlsregungen gekoppelt sind.

Geruchs-Anomalien

Es gibt jedoch Menschen, die bestimmte Gerüche nicht wahrnehmen können – ein Phänomen, das Anosmie genannt wird. Umgekehrt leiden einige Menschen an Phantosmie, an „Geruchshaluzinationen“: Sie riechen etwas, das nicht vorhanden ist.



Verlust des Geruchssinns

Den Verlust des Geruchssinns etwa infolge einer Krankheit beschreiben die Betroffenen als deprimierend. Denn darunter leidet auch der Geschmackssinn.

Ohne das Aroma der Nahrung hat man keine Freude mehr am Essen oder Trinken. In seinem Buch „Düfte. Kulturgeschichte des Parfums“ zitiert Verfasser Edwin Morris einen Mann, der nichts riechen konnte: „Die meisten Speisen schmeckten wie Pappkarton. Ich konnte Milch trinken. Ich konnte Pellkartoffeln essen. Ich konnte Trauben essen. Ich konnte Vanilleis essen. Alles schmeckte gleich.“

PARFUM

Die exklusive Welt der schönsten Düfte

GIEFFEFFE

♦
Gianfranco Ferré

9



Gieffeffe

(Eau de Toilette)

Ein frischer Duft, der Männern
und Frauen gefällt



Gianfranco Ferré

Architekt und Couturier



Tuberose

Exotische Blume mit
betäubend süßer Ausstrahlung



Der Geruchssinn

So funktioniert die
Duft-Wahrnehmung

[Help](#) [Home](#) [Boolean](#) [Manual](#) [Number](#) [Order Copy](#) [PTDLs](#)
[Bottom](#)

COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ
& PARTNER
ANLAGE3.....

Searching 1976-1999...

Results of Search in 1976-1999 db for:
odorants OR fragrance: 9239 patents.
Hits 1 through 50 out of 9239

[Next 50 Hits](#)

[Jump To](#)

[Refine Search](#)

- | PAT. NO. | Title |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 5,863,887 <u>Laundry compositions having antistatic and fabric softening properties, and laundry detergent sheets containing the same</u> |
| 2 | 5,863,884 <u>Silicone and adhesive removal composition</u> |
| 3 | 5,863,882 <u>Cleaner and sanitizer formulation</u> |
| 4 | 5,863,876 <u>In-tank toilet cleansing block having polyacrylic acid/acrylate</u> |
| 5 | 5,863,547 <u>Glutaraldehyde plus alcohol product</u> |
| 6 | 5,863,546 <u>Cosmetic composition</u> |
| 7 | 5,863,526 <u>Homopolymers prepared from ammonium quaternary salts of aminoalkylacrylamides</u> |
| 8 | 5,863,525 <u>Cosmetic formulation</u> |
| 9 | 5,863,524 <u>Transparent bicarbonate salt containing deodorant cosmetic stick product</u> |
| 10 | 5,863,499 <u>Light weight vented package for liquids</u> |
| 11 | 5,863,300 <u>Composition for the oxidation dyeing of keratinous fibres comprising a para-phenylenediamine, a meta-phenylenediamine and a para-aminophenol or a meta-aminophenol, and dyeing process</u> |
| 12 | 5,863,142 <u>Applicator device with self-tapping piston</u> |
| 13 | 5,863,002 <u>Waste processing apparatus, waste recovery system and liquid container</u> |
| 14 | 5,862,532 <u>Quick spray dispenser</u> |
| 15 | 5,861,437 <u>Polyphenylene ether resin</u> |
| 16 | 5,861,365 <u>Aerosol, aqueous cleaning compositions providing water and oil repellency to fiber substrates</u> |
| 17 | 5,861,141 <u>Pharmaceutical formulations of cefaclor</u> |
| 18 | 5,861,128 <u>Scented air freshening device</u> |
| 19 | 5,861,048 <u>Phosphorylated saccharide and method for producing the same</u> |
| 20 | 5,860,959 <u>Controlled release of additives in an ostomy pouch or bag</u> |
| 21 | 5,860,565 <u>Plural chambered squeezable dispensing tube</u> |
| 22 | 5,860,431 <u>Applicator for coloring hair or fibers and methods for making and using same</u> |

Sachverhalt

1. Mit der am 11. Dezember 1996 beim Amt eingereichten Anmeldung beantragte der Beschwerdeführer als Geruchsmarke „den Duft frischen, geschnittenen Heus“ für Waren, nämlich Tennisbälle in Klasse 28 der Klassifikation von Nizza zu registrieren. Der Anmeldung wurde der Anmeldetag vom 11. Dezember 1996 zuerkannt.

2. Mit Bescheid vom 25. Juni 1998 vertrat der Prüfer im Anschluß an die Formalprüfung der Anmeldung die Auffassung, daß die Marke nach Art. 7 (1) a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarken (Ab. 1994 L 11, 1), im folgenden GMVO genannt, nicht eintragbar sei. Der Prüfer führte aus, daß der Ausdruck, „„Duft frischen geschnittenen Heus“ keine graphische Darstellung der Geruchsmarke selbst sei und die angemeldete Marke nur eine Beschreibung der Marke sei und weiterhin die Marke im Anmeldeantrag in keiner Gestalt oder Form zugegen sei“.

Der Prüfer bat den Beschwerdeführer, hierzu innerhalb von 2 Monaten Stellung zu nehmen.

3. Mit Eingabe vom 16. Juni 1998 nahm der Beschwerdeführer zu den Beanstandungen des Prüfers wie folgt Stellung:
 - Geruchsmarken seien vom Schutz als Gemeinschaftsmarken weder aufgrund der GMVO, noch der Ausführungsverordnung noch den Prüfungsrichtlinien ausgeschlossen.
 - Geruchsmarken sollten dann eingetragen werden, wenn sie „graphisch darstellbar sind“, also Dritte in der Lage wären, den Schutz der Marke bei einer Veröffentlichung zu beurteilen. Dies erfordere eine Analyse der Anmeldung im Einzelfall und der Art und Weise, wie die Marke beschrieben worden sei. Die entscheidende Frage sei, ob Dritte ohne weiters verstünden, was beansprucht würde.
 - Artikel 4 GMVO erfordere ausschließlich, daß die Marke graphisch darstellbar sei. Da keine Form oder Gestalt beansprucht würde, sei es nicht notwendig,

- die Marke „in einer Form oder Gestalt einzureichen“, wie dies der Prüfer vorschläge.
- Die Voraussetzung einer „graphischen Darstellbarkeit“ sei aus der europäischen Markenrechtsrichtlinie abgeleitet, die auch auf nationale Anmeldungen in den Mitgliedsstaaten Anwendung finde. Im Vereinigten Königreich, welches eine sehr strenge Prüfungspraxis habe, wären ähnliche Geruchsmarken mit einer ähnlichen Definition des Geruchstyps der Marke, bereits eingetragen worden.
4. Mit Beschluß vom 24. August 1998 informierte der Prüfer den Beschwerdeführer über seine Entscheidung, die Anmeldung zurückzuweisen. Er stimme mit dem Beschwerdeführer überein, daß Geruchsmarken nach Gemeinschaftsmarkenrecht nicht vom Schutzbegehren ausgeschlossen seien. Er führte weiter aus, daß die Marke nicht graphisch darstellbar sei und insofern nach Art. 7 (1) (a) GMVO zurückzuweisen sei. Weiterhin führte der Prüfer aus, daß, seiner Meinung nach, die Marke nicht graphisch wiedergegeben ist. Eine Geruchsmarke ist beansprucht und eine verbale Beschreibung der Marke ist angegeben. Aber wo ist die Marke selbst? Was angegeben ist, erscheint als die graphische Wiedergabe eines **Berichts**, was die Marke ist, zu sein, ist aber nicht die Marke selbst. Folglich ist aufgrund der graphischen Wiedergabe des Berichts, was die Marke ist [Anmerkung des Übersetzers: des Geruchseindruck] nicht klar, wo der Schutzbereich beginnt und endet. Wie unterscheidet sich beispielsweise der „Duft von frischen geschnittenem Heu“ von frischem Heu oder von geschnittenem Heu? Beinhaltet der Schutzbereich auch auf die Wortfolge selbst? Diese Fragen ergeben sich wegen der fehlenden Definition der Marke selbst. Unter Punkt 4 der Erwiderung wurde ausgeführt, daß die Marke in BENELUX registriert worden sei, und das Vereinigte Königreich „ähnliche“ Marken akzeptiere. Dies verstärkt zwar das Argument, hilft aber nicht, die maßgebliche Beanstandung auszuräumen.
5. Der Beschwerdeführer legte gegen den Entschluß des Prüfers unter gleichzeitiger Beifügung einer Beschwerdebegründung Beschwerde ein.

Beschwerdebegründung:

6. Die Beschwerdebegründung ist wie folgt:

a. Die Beanstandung basiert auf der Nichtvorliegen von Art. 7 (1) (a), welcher wiederum auf Art. 4 rückbezogen ist, der fordert, daß ein Zeichen

1. sich graphisch darstellen lassen muß, und
2. geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Der Prüfer bestätigt eindeutig, daß seine Beanstandung sich nur auf das erste Erfordernis bezieht, also eine Unterscheidungskraft gegeben ist.

b. Die Meinung des Prüfers, daß die Marke sich nicht graphisch darstellen lasse, sei durch die Beweismittel klar widerlegt. Die Marke sei in üblicher Schreibrift hinterlegt worden mit dem Hinweis „Geruchsmarke“ und die Beschreibung der Marke sei auf die gleiche Weise erfolgt.

c. Die Beanstandung sei damit begründet, daß die Wiedergabe der Marke eine Beschreibung der Marke, aber nicht die Marke selbst sei, d.h. der Geruch.

Diese Beanstandung ist in der Verordnung nicht vorgesehen, und würde im übrigen ein neues Erfordernis schaffen, welches im Gesetz nicht vorgesehen sei.

d. Weiter habe der Prüfer zugestanden, daß „Geruchsmarken nicht als solche ausgeschlossen seien, und das die Prüfung einer derartigen Marke von Fall zu Fall erfolgen müsse“ so daß im Prinzip die Eintragung nach der Verordnung möglich sei. Sofern diese Beanstandung aufrechterhalten würde, würde dies den völligen Ausschluß der Eintragung von Geruchsmarken nach der Verordnung bedeuten, da es keine andere geeignetere Möglichkeit der graphischen Darstellbarkeit gebe.

e. Gemäß den Kommentaren ist der Grund der graphischen Darstellbarkeit „ das Erfordernis, die Marke wiederzugeben und zu veröffentlichen wie auch nach ihr im Register zu recherchieren (The Community Trade Mark, INTA 1996, S. 13) bzw. „es interessierten Dritten zu ermöglichen, den Schutzbereich von existierenden Gemeinschaftsmarken zu bestimmen, sei es durch Studium der Bekanntmachungen des Gemeinschaftsmarkenamtes oder durch Durchfüh-

U

rung einer Recherche im Gemeinschaftsmarkenregister (Blackstone`s Guide to the Community Trade Mark, Blackstone Press Limited. 1998, S. 30).

- f. Durch Wiedergabe der Marke, wie in der vorliegenden Anmeldung, ist die Marke unzweideutig definiert und durch die Ergänzung der Art der Marke sowie der Beschreibung der Marke ist diese klar und der Schutzbereich ist klar, so daß die Wiedergabe, Publikation und Recherche der Marke keine praktischen Probleme stellt. Hierdurch werden auch Fragen verhindert, wie „enthält der Schutzbereich auch die Worte selbst“, wie sie vom Prüfer aufgeworfen worden sind.
- g. Die Prüfungsrichtlinien des Gemeinschaftsmarkenamtes führen unter Nr. 8.2 aus, daß Hörmarken eintragbar seien, insbesondere Tonfolgen. Gemäß den selben Richtlinien kann eine Wiedergabe in Notenschrift eine annehmbare Form der graphischen Wiedergabe darstellen. In der Tat ergibt sich bei Hörmarken ein ähnliches Problem, wie es der Prüfer im vorliegenden Falle aufgeworfen hat, da eine Notenschrift nur eine „Beschreibung“ der Musik wiedergibt, nicht aber die Musik selbst. Folglich ist dies als ein Weg einer graphischen Darstellbarkeit angesehen.

Es versteht sich, daß Geruchsmarken nicht anders behandelt werden können unter Anwendung strengerer Regeln, die im Gesetz nicht vorgesehen sind.

- h. Artikel 4 GMVO basiert auf der Markenrechtsrichtlinie (Artikel 2), die in die nationalen Rechte der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden soll. Das Vereinigte Königreich und Benelux wenden das gleiche Erfordernis der „graphischen Darstellbarkeit“ in ihrer Eintragungspraxis an und wenden hierbei die strengsten Prüfungserfordernisse an. Nichtsdestoweniger haben beide eintragenden Ämter ähnliche graphische Wiedergaben von Geruchsmarken zugelassen unter Verwendung dieser neuen Definition (Kopien beigelegt).
- i. Aus der vorstehenden Argumentation folgt, daß Geruchsmarken eingetragen werden können, wenn sie Unterscheidungskraft aufweisen und daß eine graphische Darstellbarkeit der Marke durch Worte, insbesondere wenn sie mit der Angabe des Typs der Marke und einer weiteren Beschreibung kombiniert werden, in angemessener Weise die Marke definiert, dem entspricht, was für ähn-

liche Markenarten (Hörmarken) akzeptiert worden ist, und insofern dem Erfordernis von Artikel 7 (1) (a) und Artikel 4 in Kombination genügt.

Entscheidungsgründe

7. Die Beschwerde erfüllt die Anforderungen von Artikel 57, 58 und 59 der GMVO und Regel 48 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2868/95 vom 13. Dezember 1995, die GMVO (ABl. Nr. L 303 15-12-199, S. 1), im folgenden Ausführungsverordnung (AO) genannt wird. Sie ist daher zulässig.
8. Streitpunkt der vorliegenden Beschwerde ist, ob eine Marke, die eingetragen werden soll, die von Hause aus ein Riechstoff oder eine Geruchsmarke ist, in einer genügend graphischen Form vorliegt, um Artikel 4 GMVO zu genügen.
9. Um diesen Streitpunkt prüfen zu können, ist es zunächst erforderlich, den in Artikel 4 GMVO enthaltene Erfordernis der „graphischen Darstellbarkeit“ näher zu betrachten.
10. Die Artikel 4, 26 und 27 GMVO und Regel 3 AO geben das im Gemeinschaftsmarkensystem enthaltene Prinzip wieder, wonach eine bloße Beschreibung, die keine klare und präzise Angabe einer Marke wiedergibt, nicht als genügend graphische darstellung angesehen werden kann. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern betreffend dreidimensionaler Marken vom 21. Januar 1998 (Entscheidung R 4/97-2 Antoni Tomas Burakowski und Alison Jane Roberts handelnd unter Antoni & Alison (Abl. 3/98 S. 180)), „Orange“ vom 12. Februar 1998 (Entscheidung R 7/97-3 Orange Personal Communication Service Ltd. (Abl. 5/98 S. 640) erklären die Wichtigkeit und Signifikanz dieses Prinzips für Zwecke der Prüfung, Recherche und Eintagung für die verschiedenen betroffenen Interessenten, wie das Amt, potentielle Anmelder, potentielle Widersprechende und die Öffentlichkeit.
11. Der Beschwerdeführer möchte seine Waren, nämlich „Tennisbälle“, mittels eines Mitteln mit einem speziellen Duft kennzeichnen.

12. Im Gegensatz zu dreidimensionalen Marken oder Farbmarken, die in Regel 3 AO näher behandelt sind, findet man in der Ausführungsverordnung keine Vorschriften über die Wiedergabe von Geruchsmarken.
13. Daher stellt sich die Frage, ob diese Beschreibung genug klare Informationen für den Leser darüber gibt, damit sie mit einer unmittelbaren und unzweideutigen Vorstellung darüber von dannen gehen, was die Marke darstellt, wenn sie im Zusammenhang mit Tennisbällen benutzt wird.
14. Der Geruch von frischen geschnittenem Heu ist ein charakteristischer Geruch, den jeder sogleich aus seiner Erfahrung erkennt. Viele erinnert der Duft oder Geruch von frischem geschnittenem Heu an den Frühling oder Sommer, gemähte Felder oder Spielfelder, oder an andere derart angenehme Erfahrungen.
15. Die Kammer vertritt die Auffassung, daß die Beschreibung, die mit der Geruchsmarke zur Verfügung gestellt wurde, um für Tennisbälle eingetragen zu werden, angemessen ist und das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit nach Art 4 GMVO erfüllt.
16. In Hinblick auf das Vorgesagte wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Prüfer zur weiteren Durchführung gemäß Artikel 62 (1) GMVO rückverwiesen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen entscheidet die Kammer

1. die Entscheidung aufzuheben,
2. Die Sache an den Prüfer zurückzuverweisen.

Englische Originalentscheidung, veröffentlicht durch das HABM

<http://www.oami.eu.int/de/marque/decisappel/decis156-98.htm>,

deutsche Übersetzung von PA Dr. Sieckmann.

(Anm: Vgl. hierzu auch **Sieckmann**, Erste Entscheidung zur Eintragung einer Geruchsmarke nach dem Gemeinschaftsmarkenabkommen –WRP 1999, in diesem Heft)

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den 19.01.1999

☎ (089) 21 95 - 4302

Aktenzeichen: 398 70 212.8 / 35

Anmelder: **Ralf Sieckmann**

~~4343~~
4343
4606

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Herren Patentanwälte
Cohausz Hannig Dawidowicz
& Partner
Schumannstr. 97-99
Postfach 140161

40071 Düsseldorf

Ihr Zeichen: S/us 570345

Eingang:	28. JAN. 1999
Früher:	28. Febr. 99
Bezeichnet für:	S
Maßstab:	AS

Bitte Aktenzeichen und Anmelder bei allen Zahlungen und Eingaben angeben!

Betreff: Markenmeldung mit dem oben genannten Aktenzeichen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die angemeldete Marke wird wegen bestehender absoluter Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 MarkenG wie folgt beanstandet:

Die angemeldete sonstige Markenform (Riechmarke) besteht lediglich aus der chemischen Reinsubstanz Methylcinnamat.

Derartige Marken, sind jedoch nicht geeignet die betreffenden Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Herkunft von einem Unternehmen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Ihnen fehlt somit jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr.1 MarkenG).

Dies wird unabhängig von der Frage, ob die Marke wegen der besonderen Form den Erfordernissen des § 3 MarkenG entspricht festgestellt.

Außerdem besteht an derartigen Darstellungen auch noch ein Freihaltungsbedürfnis für die Mitkonkurrenten im Geschäftsverkehr (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

Beachten Sie bitte, daß im Hinblick auf die Bedenken gegen die Schutzfähigkeit der Marke eine eventuell erforderliche Klärung des Waren-/Dienstleistungsverzeichnisses vorläufig zurückgestellt wurde, die ggf. nachzuholen sein wird.

Sie erhalten Gelegenheit, sich zu den beanstandeten Punkten innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Bescheides.

Nach einganglosem Ablauf der Frist ist mit der (teilweisen) Zurückweisung der Anmeldung durch Beschluß zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Markenstelle für Klasse 35



Ebert, RAM

Formlos

Beanst_S 27.01.98 Annahmestelle und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12 Schnellbahnanschluß im öffentlichen Nahverkehr (MVV):

Dienstgebäude Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude) Winzerstraße 47a / Saarstraße 5 Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof) Winzerstr. 47a / Saarstraße 5: U2 Hohenzollernplatz

Hausadresse (für Fracht) Deutsches Patent- und Markenamt Zweibrückenstraße 12 80331 München Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude), Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof) S1 - S8 Isartor

Telefon (0 89) 21 95 - 0 Telefax (0 89) 21 95 - 22 21 Internet <http://www.patent-und-markenamt.de>

Bankverbindung: Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Herren Patentanwälte
Cohausz Hannig Dawidowicz
& Partner
Schumannstr. 97-99
Postfach 140161

40071 Düsseldorf

Empfang:	16. DEZ. 1998	
Fris:		
Be:	misdiagt	Gesellen

Aktenzeichen: 398 70 212.8 / 35

Ihr Zeichen: S/us 570345

Bitte Aktenzeichen und Anmelder bei allen Zahlungen und Eingaben angeben!

Empfangsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Markenmeldung ist am 05.12.1998 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Sie wird unter dem Aktenzeichen 398 70 212.8 / 35 von der für die Leitklasse 35 zuständigen Markenstelle bearbeitet. Geben Sie bitte das vollständige Aktenzeichen bei allen Eingaben an. Zu Ihrer Anmeldung wurden die folgenden Angaben erfaßt. (Teilen Sie uns Fehler bitte schriftlich mit, diese werden im weiteren Verfahren korrigiert. Berichtigte Empfangsbescheinigungen werden nicht erstellt):

Anmelder: Dr. Ralf Sieckmann, 40885 Ratingen
Markenform: Sonstige Markenform
Markentext: Kein Markentext

Nach vorläufiger Klassifizierung enthält Ihre Anmeldung 3 gebührenpflichtige Waren- und Dienstleistungsklassen, und zwar: 35, 41, 42.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung herausstellen, daß noch weitere gebührenpflichtige Waren- und Dienstleistungsklassen hinzukommen, werden Sie von uns benachrichtigt.

Ein gebührenpflichtiger Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 Markengesetz) wurde gestellt: Ja

Mit Ihrer Anmeldung wurden somit die folgenden Gebühren fällig:

- Grundgebühr für die Anmeldung der Marke (umfaßt bis zu 3 Gebührenklassen) DM 500,--
 - Zusätzliche Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung DM 420,--
- Gesamtsumme der Gebühren (mit der Anmeldung fällig) DM 920,--**

Zahlen Sie bitte die mit der Anmeldung fälligen Gebühren, sofern noch nicht entrichtet, unverzüglich auf das unten genannte Konto des Deutschen Patent- und Markenamts ein. Nur dann kann Ihre Anmeldung weiterbearbeitet werden. Sind die fälligen Gebühren nach Ablauf eines Monats nach Zugang dieses Schreibens noch nicht oder nicht vollständig gezahlt, werden sie mit einer zuschlagspflichtigen Zahlungsaufforderung (Zuschlag DM 100,--) angemahnt (§ 32 und § 36 Markengesetz).

Geben Sie bei allen Zahlungen das vollständige oben genannte Aktenzeichen, den Namen des Anmelders und als Verwendungszweck "Anmelde- und Klassengebühren" in deutlicher Schrift an.

Wir danken Ihnen für Ihre Anmeldung.

Markenabteilung



W 7003 Annahmestelle und
27.10.98 Nachbriefkasten
nur
Zweibrückenstraße 12
Schnellbahnschluß im
öffentlichen Nahverkehr (MVV):

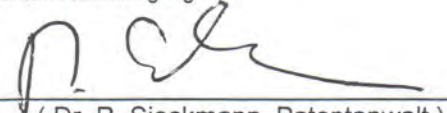
Dienstgebäude
Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude)
Winzererstraße 47a / Saarstraße 5
Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof)
Winzererstr. 47a / Saarstraße 5:
U2 Hohenzollernplatz

Hausadresse (für Fracht)
Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude), Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof):
S1 - S8 Isartor

Telefon (0 89) 21 95 - 0
Telefax (0 89) 21 95 - 22 21
Internet http://www.patent-und-markenamt.de

Bankverbindung:
Landeszentralbank München
700 010 54 (BLZ 700 000 00)

DEUTSCHES PATENT- und MARKENAMT

Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an: Patent- und Rechtsanwaltskanzlei Cohausz Hannig Dawidowicz & Partner Postfach 14 01 61 Schumannstr. 97 - 99 40071 Düsseldorf 40237 Düsseldorf		Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register	3
Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patent- u. Markenamt vergeben)			
Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen) S/uc 570345		Telefon des Anm./Vertr. 0211/914600	Datum 04.12.98
Der Empfänger in Feld 1 ist der <input type="checkbox"/> Anmelder <input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte		<input checked="" type="checkbox"/> Vertreter	gegebenenfalls. Nr. der allg. Vollmacht
Anmelder Dr. Ralf Sieckmann Mintarder Weg 171 40885 Ratingen		Vertreter Dipl.-Ing. Helge B. Cohausz Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Hannig Dipl.-Chem. Dr. Ralf Sieckmann Dipl.-Ing. Rolf Schrooten Dipl.-Phys. Dr. K.-U. Braun-Dullaues Markus Braunewell Dipl.-Chem. Claus Göbel Christian Kießling Schumannstr. 97 - 99 D 40237 Düsseldorf	
Anmeldercode-Nr.	Vertretercode-Nr. 243 396	Zustelladressecode-Nr.	
Wiedergabe der Marke <input checked="" type="checkbox"/> s. Anlage			
Zur Marke werden folgende Angaben gemacht: <input type="checkbox"/> Wortmarke (Eintragung in der vom Patentamt verwendeten Druckschrift) <input type="checkbox"/> Hörmarke <input type="checkbox"/> Bildmarke (Eintragung in der vom Anmelder gewählten graphischen Wiedergabe) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Markenform (Riechmarke) <input type="checkbox"/> Dreidimensionale Marke <input type="checkbox"/> Kennfadenmarke <input type="checkbox"/> Farbige Eintragung mit folgenden Farben:			
<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 MarkenG)			
Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen (in der Reihenfolge der Klasseneinteilung geordnet) <input checked="" type="checkbox"/> s. Anlage Klasse: Bezeichnung:			
Leitklassenvorschlag des Anmelders: 35			
<input type="checkbox"/> Es wird die Eintragung als Kollektivmarke beantragt			
Priorität <input type="checkbox"/> Ausländische Priorität (Datum, Staat, Aktenzeichen)		<input type="checkbox"/> Ausstellungspriorität (Bezeichng. der Ausstellung, Messe und Tag der erstmaligen Zurschaustellung)	
<input type="checkbox"/> Die Eintragung wird auf Artikel 6 quinquies der PVÜ (Telle-quelle-Marke) gestützt			
Gebühreuzahlung DM 500,00 Anmeldegebühr <input type="checkbox"/> Scheck <input type="checkbox"/> Gebührenmarken DM Klassengebühr(en) <input type="checkbox"/> Überweisung (nach Erhalt der Empf.Besch.) DM Beschleunigungsgebühr <input checked="" type="checkbox"/> Abbuchung von unserem Konto Nr. 04.089.224.00 DM 500,00 insgesamt BLZ: 700 800 00, Dresdner Bank München			
Anlagen 1. <input type="checkbox"/> Vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke 2. <input type="checkbox"/> Klangliche Wiedergabe bei Anmeldung einer Hörmarke <input type="checkbox"/> Markensatzung (bei Kollektivmarke) 3. <input checked="" type="checkbox"/> Beigefügte Probe der Marke / Beschreibung durch Formel <input type="checkbox"/> Prioritätsbescheinigung 4. <input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen 5. <input type="checkbox"/> Vertretervollmacht			
 (Dr. R. Sieckmann, Patentanwalt)			

**Beschreibung zur sonstigen Markenform "Methylcinnamat" nach §§ 3 I, 32, 33
MarkenG und §§ 3 I 2, 6, 12 MarkenVO gemäß nachstehenden Anträgen**

1. Gemäß **Hauptantrag**:

Markenschutz wird beansprucht für die beim DPMA hinterlegte **Riechmarke** der chemischen Reinsubstanz Methylcinnamat (= Zimtsäuremethylester), deren Strukturformel nachfolgend abgebildet ist. Proben dieser Riechmarke sind auch über den örtlichen Laborbedarf gemäß Gelbe Seiten der Deutsche Telekom AG oder z.B. über die Firma E. Merck, Darmstadt, erhältlich.



2. Sollte dies nicht als ausreichend als Anmeldeerfordernis nach § 32 II, III MarkenG angesehen werden können, so wird **hilfsweise** folgende Formulierung für eine Beschreibung beantragt:

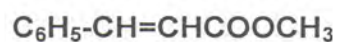
Markenschutz wird beansprucht für die beim DPMA hinterlegte **Riechmarke**, der chemischen Reinsubstanz Methylcinnamat (= Zimtsäuremethylester), deren Strukturformel nachfolgend abgebildet ist. Proben dieser Riechmarke sind auch über den örtlichen Laborbedarf gemäß Gelbe Seiten der Deutsche Telekom AG oder z.B. über die Firma E. Merck, Darmstadt, erhältlich. Der Marken-anmelder erklärt sein Einverständnis mit einer Akteneinsicht in die hinterlegte Riechmarke "Methylcinnamat" nach §§ 62 I MarkenG, 48 II MarkenVO.



Informationen zur **Riechmarke "Methylcinnamat"**:

Eine Mitteilung des Präsidenten des DPMA, - ähnlich § 11 V MarkenVO zu Hörmarken -, die bestimmt, wie Riechmarken zu hinterlegen sind, existiert derzeit noch nicht. Ähnlich wie bei einer Hörmarke scheidet eine direkte graphische Darstellbarkeit, die sowohl (i) eine leichte Beurteilung durch den Markenprüfer wie (ii) eine Beurteilung durch die Öffentlichkeit bei einer Veröffentlichung im Markenblatt erlaubt, aus.

- (i) Eine sensorische, olfaktorische Beurteilung nach §§ 3, 8, 32, 33 MarkenG der Riechmarke kann durch den Prüfer durch die anliegend übersandte Probe erfolgen. Dieser Duft wird üblicherweise als balsamisch-fruchtig bezeichnet, mit leichtem Anklang an Zimt.
- (ii) Eine Information der Öffentlichkeit kann **gemäß Hauptantrag** durch einen Verweis auf einen Bezug von Proben dieser Riechmarke über den örtlichen Laborbedarf gemäß Gelbe Seiten der Deutsche Telekom AG oder z.B. direkt über Firmen wie die Fa. E. Merck, Darmstadt, erfolgen.



Gemäß Hilfsantrag erklärt der Markenanmelder sein Einverständnis mit einer Akteneinsicht in die hinterlegte angemeldete Riechmarke "Methylcinnamat" beim DPMA nach §§ 62 I MarkenG, 48 II MarkenVO.

Begründung:

Bei Riechmarken handelt es sich ähnlich wie bei Hörmarken und dreidimensionalen Marken nicht um zweidimensional darstellbare, d.h. zu offenbarende Marken. § 8 MarkenG soll Art. 3 I MarkenRL der EU in deutsches Recht umsetzen. In der MarkenRL wird aber nur gefordert, daß solche Marken nicht eingetragen werden können, die nicht als Marke eintragungsfähig sind. Bereits 1951 hat Tetzner (GRUR 1951, 65, im Anschluß an Aron 1930 (GRUR 1930, 1020) in seinen Aufsatz zu neuen Markenformen zutreffend darauf hingewiesen, daß Geruchsmarken = Riechmarken eintragungsfähig sein sollten, beispielsweise durch eine Hinterlegung des zu schützenden Gegenstandes. Dies wird auch von Fezer, MarkenR 1997 § 3 Rdnr 280 282, und Ingerl, Rohnke MarkenG, zum neuen MarkenG nicht bestritten.

In den verbleibenden Bereichen, die von DPMA bearbeitet werden, nämlich dem Geschmacksmusterecht, ist eine Offenbarung durch Hinterlegung von Modellen kraft Gesetz (§ 7 VI GeschmMG) und im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, durch die Rechtsprechung seit der BHG-Entscheidung "Tollwutvirus", veröffentlicht in GRUR 1987, 231, 233 vorgesehen die es erlaubt, anstelle einer ausführlichen Offenbarung des Anmeldegegenstandes einen Verweis auf eine Hinterlegung des einzutragenden Gegenstandes einschließlich der Freigabe einer Einsichtnahme durch Dritte zuzulassen.

Anstelle der "offenbarenden" Beschreibung eines Mikroorganismusses, also einer Sache, kann die Hinterlegung der Sache stattfinden

Im vorliegenden Falle ist diese indirekte Darstellbarkeit, die ausschließlich zu Zwecken der Eintragungsfähigkeit dienen soll, insbesondere gegeben, da die **Probe** im Gegensatz zur üblichen Hinterlegung als Modell nach GeschmMG oder PatG **für jedermann, wenn nicht sogleich frei käuflich erwerbbar** zusätzlich **über eine Akteneinsicht beim DPMA einsehbar**.

Dienstleistungsverzeichnis zur Riechmarke Methylcinnamat

35: Abrechnungen (Lohn- und Gehalts--), Aktualisierung von Werbematerial, Analysen (Aufstellung von Kosten-Preis-), Anwerbung (Personal-), Anzeigen (Verbreitung von Werbe-), Auktionen und Versteigerungen (Durchführung von -), Auskünfte (Erteilung von - in Handels- und Geschäftsangelegenheiten), Auskünfte in Geschäftsangelegenheiten, Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke (Organisation von -), Beratung (betriebswirtschaftliche -), Beratung (Organisations-) in Geschäftsangelegenheiten, Beratung (Personalmanagement-), Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen, Beratung in Fragen der Geschäftsführung, Beratungsdienste in Fragen der Geschäftsführung, betriebswirtschaftliche Beratung, Buchführung, Buchprüfung, Büromaschinen und -geräte (Vermietung von -), Dateienverwaltung mittels Computer, Daten (Systematisierung von -) in Computerdatenbanken, Daten (Zusammenstellen von -) in Computerdatenbanken, Dekoration (Schaufenster-), Dokumente (Vervielfältigung von -), Ermittlungen in Geschäftsangelegenheiten, Fernsehwerbung, Forschung (Markt-), Geschäftsangelegenheiten (Informationen in -), Geschäftsangelegenheiten (Nachforschungen in -) Geschäftsangelegenheiten (Wertermittlungen in -), Geschäftsführung (Beratung in Fragen der-), Geschäftsführung (Planungen [Hilfe] bei der-), Geschäftsführung für darstellende Künstler, Geschäftsführung von Hotels im Auftrag Dritter, Geschäftsgutachten (Erstellung von -), Güterwaggons (Standortermittlung von - durch Computer), heliographische Vervielfältigungsarbeiten, Herausgabe von Werbetexten, Hilfe bei der Führung von gewerblichen oder Handelsbetrieben, Holz (Schätzung von ungeschlagenem -), Hotels (Geschäftsführung von -) im Auftrag Dritter, Im- und Exportagentur (Betrieb einer-), Kosten-Preisanalysen (Aufstellung von -), Lohn- und Gehaltsabrechnung, Mannequindienste für Werbe- und verkaufsfördernde Zwecke, Marketing [Absatzforschung], Marktforschung, Meinungsforschung, Messen (Veranstaltung von -) zu gewerblichen oder zu Werbezwecken, Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke (Organisation von Ausstellungen und -), Nachforschungen in Geschäftsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit [Public Relations], Organisation (Beratung bei der - und Führung von Unternehmen), Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke, Organisationberatung in Geschäftsangelegenheit, Personal-, Stellenvermittlung, Personalanwerbung, Personalmanagementberatung, Plakatschlagwerbung, Planungen [Hilfe] bei der Geschäftsführung, Public Relations [Öffentlichkeitsarbeit], Rechnungsauszüge (Erstellung von -), Rundfunkwerbung, Schätzung von ungeschlagenem Holz, Schätzungen auf dem Gebiet der Wolle, Schaufensterdekoration, Schreibdienste [Textverarbeitung], Schreibmaschinenaarbeiten, Sekretariatsdienstleistungen, Standortermittlung von Güterwaggons durch Computer, Statistiken (Herausgabe von -), Stenographiearbeiten, Steuererklärungen (Erstellung von -), Systematisierung von Daten in Computerdatenbanken, Telefonantwortdienst [für abwesende Teilnehmer], Textverarbeitung [Schreibdienste], Transkriptionen (Durchführung von -), Unternehmen (Beratung bei der Organisation und Führung von -), Unternehmensverlagerungen (Durchführung von -), Veranstaltung von Messen zu gewerblichen oder zu Werbezwecken ,Verkaufsförderung [Sales promotion] [für andere] ,Vermietung von Büromaschinen und -geräten,

Vermietung von Photokopiermaschinen, Vermietung von Werbeflächen, Vermietung von Werbematerial, Vermittlung (Personal-, Stellen-), Vermittlung von Zeitungsabonnements [für Dritte], Versandwerbung, Versteigerungen und Auktionen (Durchführung von -), Verteilung von Warenproben zu Werbezwecken, Verteilung von Werbematerial [Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben], Vervielfältigung von Dokumenten, Vervielfältigungsarbeiten (heliographische -), Vorführung von Waren für Werbezwecke, Werbeagentur (Dienstleistungen einer-), Werbeanzeigen (Verbreitung von -), Werbeflächen (Vermietung von -), Werbematerial (Aktualisierung von -), Werbematerial (Vermietung von -), Werbeschriften (Werbung durch -), Werbetexte (Herausgabe von -), Werbung, Wertermittlungen in Geschäftsangelegenheiten, Wirtschaftsprognosen (Erstellung von -), Zeitungsabonnements (Vermittlung von -) [für Dritte], Zusammenstellung von Daten in Computerdatenbanken.

41: Akademien (Erziehung auf-), Aus- und Fortbildungs- sowie Erziehungsberatung, Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke (Veranstaltung von -), Beratung (Kur-), Betrieb eines Clubs [Unterhaltung oder Unterricht], Betrieb von Spielhallen, Betrieb von Sportanlagen, Betrieb von Vergnügungsparks, Betrieb von zoologischen Gärten, Bücher (Veröffentlichung von -), Bücherbus (Betrieb eines -), Büchervermietung [Leihbücherei], Bühnendekoration (Vermietung von -), Diskothek (Betrieb einer-), Dressur (Tier-), Erziehung (religiöse -), Erziehung auf Akademien, Erziehung und Unterricht, Erziehungsberatung (Aus- und Fortbildungs- sowie-), Feriencamps (Betrieb von -), Fernkurse, Fernseh- und Rundfunkgeräte (Vermietung von), Fernsehprogramme (Zusammenstellung von Rundfunk- und -), Fernsehunterhaltung, Fernunterricht, Funkgeräte (Vermietung von - und Funkzubehör), Filmproduktion, Filmproduktion [in Studios], Filmverleih [Vermietung von Kinofilmen], Freizeitgestaltung (Dienstleistungen bezüglich -), Gesundheits-Klubs (Betrieb von -), Glücksspiele, Golfplätze (Betrieb von -), Gymnastikunterricht, Herausgabe von Texten, insbesondere Büchern, Zeitschriften und Computerprogrammen, [ausgenommen Werbetexte], Internat (Betrieb eines-), Kindergärten (Betrieb von -) [Erziehung], Kinofilme (Vermietung von-) [Filmverleih], Kinos (Betrieb von-), Kolloquien (Veranstaltung und Leitung von -), Konferenzen (Organisation und Veranstaltung von-), Kongresse (Organisation und Veranstaltung von -), Künstlerdienste [Modellagentur] (Betrieb einer -), Live-Veranstaltungen (Durchführung von -), Lotterien (Veranstaltung von -), Modellagentur für Künstler (Betrieb einer-), Montage [Bearbeitung] von Videobändern, Museen (Betrieb von-) [Darbietung, Ausstellung], Musikdarbietungen [Orchester], Organisation und Veranstaltung von Konferenzen; Organisation und Veranstaltung von Kongressen, Organisation und Veranstaltung von Symposien, pädagogische Prüfungen (Durchführung von), Party-Planung [Unterhaltung], Platzreservierungen für, Unterhaltungsveranstaltungen, praktische Übungen (Demonstrationsunterricht), Programme (Zusammenstellung von Rundfunk und Fernseh-), Rundfunk- und Fernsehgeräte (Vermietung von), Rundfunkunterhaltung, Schönheitswettbewerbe (Veranstaltung von -), Seminare (Veranstaltung und Durchführung von), Shows (Produktion von -), Spielcasino (Betrieb eines -), Spielhallen (Betrieb von -), Sportanlagen (Betrieb von -), Sportausrüstungen (Vermietung von -) [ausgenommen Fahrzeuge], Sportcamps (Betrieb von -), sportliche Wettkämpfe (Veranstaltung von -), Stadien (Vermietung von -), Studios (Betrieb von Ton-), Symposien (Organisation und Veranstaltung von-), Synchronisation, Taucherausrüstungen (Vermietung von Sport-), Texte (Herausgabe von-) [ausgenommen Werbetexte], Theateraufführungen, Tierdressur, Tonaufnahmen (Vermietung von -), Tonstudios (Betrieb von -), Turnunterricht, Unterhaltung,

Unterhaltungskünstler (Dienste von -), Unterricht und Erziehung, Variététheater (Betrieb von -), Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe, Veranstaltung und Durchführung von Seminaren, Veranstaltung und Durchführung von Workshops [Ausbildung], Veranstaltung und Leitung von Kolloquien, Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke, Veranstaltung von Bällen, Veranstaltung von Lotterien, Veranstaltung von Schönheitswettbewerben, Veranstaltung von Unterhaltungsshows [Künstleragenturen], Veranstaltung von Wettbewerben [Erziehung und Unterhaltung], Veranstaltungen [Unterhaltung] (Information über -), Verfassen von Drehbüchern, Vergnügungsparks (Betrieb von -), Vermietung von Audiogeräten, Vermietung von Beleuchtungsgeräten für Bühnenausstattung und Fernsehstudios, Vermietung von Büchern [Leihbücherei], Vermietung von Bühnendekoration, Vermietung von Camcordern, Vermietung von Filmgeräten und Filmzubehör, Vermietung von Kinofilmen [Filmverleih], Vermietung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Vermietung von Sportausrüstungen [ausgenommen Fahrzeuge], Vermietung von Sporttaucherausrüstungen, Vermietung von Tennisplätzen, Vermietung von Theaterdekoration, Vermietung von Tonaufnahmen, Vermietung von Videokameras, Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften, on-line-Publikationen und Computerprogrammen, Videobänder (Montage [Bearbeitung] von -), Videofilmproduktion, Videoverleih [Bänder], Videoverleih [Kassetten], Wettbewerbe (Veranstaltung von -) [Erziehung und Unterhaltung], Workshops (Veranstaltung und Durchführung von -) [Ausbildung], Zeitmessung bei Sportveranstaltungen, Zirkusdarbietungen, zoologische Gärten (Betrieb von-).

42: Aktualisieren von Computer-Software, Altenheime (Dienstleistungen von-), Analysen (Durchführung chemischer-), Analysen für die Erdölförderung (Erstellung von -), Architekten (Dienstleistungen eines -), Arzt (Dienstleistungen eines -), Ausstellungsgelände (Verwaltung von -), Automaten (Vermietung von Verkaufs-), Bäder (Betrieb von öffentlichen -) für Zwecke der Körperhygiene, Bakteriologie (Forschungen auf dem Gebiet der-), bakteriologischen Labors (Dienstleistungen von -), Bar (Betrieb einer-), Bauberatung, Baumchirurgie, Baumschulen (Dienstleistungen von -), Bauten (Vermietung von transportablen -), Begleitung (Sicherheits-) [Eskorte], Begleitung von Personen als Gesellschafter, Bekanntschaften (Vermittlung von -), Bekleidungsstücke (Vermietung von -), Beratung (Bau-), Beratung auf dem Gebiet der Sicherheit, Beratung in Fragen gewerblicher Schutzrechte, Beratungen, gewerbsmäßige [ausgenommen Unternehmensberatung], Beratungsdienste (Computer-), Berufsberatung, Bestattungen, Betrieb eines Campingplatzes, Betrieb von öffentlichen Bädern für Zwecke der Körperhygiene, Bildreportagen (Erstellen von -), Biochemiker (Dienstleistungen eines -), Biologe (Dienstleistungen eines -), Biologische Forschung, Blutbank (Dienstleistungen einer -), Bohrungen (Durchführung von Erdölsuch-), Brandbekämpfung, Butler-, Hausmeisterdienste, Cafe's (Verpflegung von Gästen in -), Campingplatz (Betrieb eines-), Catering, Chemiker (Dienstleistungen eines -), chemische Analysen (Durchführung von -), chemische Labors (Dienstleistungen von -), Chiropraktiker (Dienstleistungen eines -), Chirurgie (plastische und Schönheits-), Computerberatungsdienste, Computersystemanalysen, Datenverarbeitung (Erstellen von Programmen für die-), Datenverarbeitungsgeräte (Vermietung von -), Design von Computer-Software, Detektiv (Dienstleistungen eines -), Druckarbeiten, Druckarbeiten (lithographische -), Düngemittelverteilung und Verteilung anderer chemischer Produkte für die Landwirtschaft [aus der Luft oder nicht], Echtheitsbeglaubigungen von Kunstwerken, Ehevermittlung, Eichen [Kalibrieren], Eignungstests (Personalauswahl mit Hilfe von psychologischen -),

Entrümpelung, Entwicklungs- und Recherchedienste bzgl. neuer Produkte [für Dritte], Erdbestattungen, Erdölbohrungen (Überwachung von -), Erdölförderung (Erstellung von Analysen für die -), Erdölsuchbohrungen (Durchführung von -), Erdölvorkommen (Erstellung von Gutachten über -), Erholungsheime (Dienstleistungen von -), Erstellung von Analysen für Erdölförderung, Feriencamps (Betrieb von -), Ferienhäuser, (Vermietung von -), Feuerbestattung, Floristen (Dienstleistungen eines-), Forschung (biologische -), Forschungen (geologische -), Forschungen (physikalische -), Forschungen auf dem Gebiet der Bakteriologie, Forschungen auf dem Gebiet der Chemie, Forschungen auf dem Gebiet der Genealogie, Forschungen auf dem Gebiet der Kosmetik, Forschungen auf dem Gebiet der Technik, Forschungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, Friseursalons (Dienstleistungen eines -), Gartenarbeiten, Gartenbauarbeiten, Gartenbauarchitekt (Dienstleistungen eines -), Gästezimmer (Vermietung von -), Gebärdensprache (Dolmetschen der-), Genesungsheime (Dienstleistungen von-), geologische Forschungen, geologische Gutachten (Erstellung von -), geologische Schürfarbeiten, gewerbliche Schutzrechte (Beratung in Fragen -), gewerbliche Schutzrechte (Lizenzvergabe von -), Grafiker (Dienstleistungen eines -), Gutachten (Erstellung von geologischen -), Gutachten (Erstellung von technischen -), Gutachten über Erdölvorkommen (Erstellung von -), Haarimplantation, Hausmeister-, Butlerdienste, Hebamme (Dienstleistungen einer-), Heime (Dienstleistungen von Alten-, Senioren-), Heime (Dienstleistungen von Erholungs-, Genesungs-), Horoskope (Erstellung von -), Hotelreservierung, Hotels (Betrieb von -), Industriedesigner (Dienstleistungen eines -), Ingenieur (Dienstleistungen eines -), Ingenieurarbeiten, Innenarchitekt (Dienstleistungen eines-), Kantinen (Verpflegung von Gästen in -), Kinderkrippe (Dienstleistungen einer-), Kinderkrippen (Betrieb von -), Kliniken (Dienstleistung von-), [Ambulanzen], Konstruktionsplanung, Korrespondenz (Führung der-) für andere, Krankenhaus (Dienstleistungen eines -), Krankenpflegedienste, Kranzbindarbeiten, Kunstwerke (Echtheitsbeglaubigungen von -), Labors (Dienstleistungen von bakteriologischen -), Landvermessung, landwirtschaftliche Geräte (Vermietung von -), Leasing von Computerzugriffszeiten zur Datenbearbeitung, lithographische Druckarbeiten, Lizenzvergabe von gewerblichen Schutzrechte, Manikure, Massagen, (Durchführung von-), Materialprüfung, Mikroverfilmung, Modedesigner (Dienstleistungen eines -), Modeinformationen (Lieferung von-), Motels (Betrieb von -), Nachforschungen in Rechtsangelegenheiten, Nachforschungen nach vermißten Personen, nächtlicher Wachdienst, Öffnen von Türschlössern, Offsetdruckarbeiten, Optiker (Dienstleistungen eines-), Organisation von religiösen Veranstaltungen, Patentanwalt (Dienstleistungen eines -), Patente (Verwertung von-), Pensionen (Dienstleistungen von -), Pensionsunterkünfte (Reservierung von -), Personalauswahl mit Hilfe von psychologischer Eignungstests, Pflegeheime (Betrieb von -), Pharmazie (Beratungen in der -), Photographieren, Photosatzenarbeiten, physikalische Forschungen, Physiker (Dienstleistungen eines -), physiotherapeutische Behandlungen, plastische und Schönheitschirurgie, Polikliniken [Ambulanzen] (Dienstleistungen von -), Programme (Erstellen von -) für die Datenverarbeitung, Projektplanungen (technische -), Prozeßangelegenheiten (Dienstleistungen in -), Psychologe (Dienstleistungen eines -), psychologische Eignungstests (Personalauswahl mit Hilfe von -), Qualitätsprüfung, Rasenpflege, Räumung [Entrümpelung], Recherche- und Entwicklungsdienste bzgl. neuer Produkte [für Dritte], Redakteur (Dienstleistungen eines -), Reservierung (Hotel-), Reservierung von Pensionsunterkünften, Restaurants (Verpflegung von Gästen in -), Sanatorien (Dienstleistungen von -), Sanitäter (Dienstleistungen eines -),

Schablonendruckarbeiten, Schädlings- und Ungeziefervernichtung, für landwirtschaftliche Zwecke, Schlichtungsdienstleistungen, Schnellimbibérestaurants [Snackbars] (Verpflegung von Gästen in -), Schönheits- und plastische Chirurgie, Schönheitssalons (Dienstleistungen von -), Schürfarbeiten (geologische -), Schutzdienste (zivile -), Selbstbedienungsrestaurants, Verpflegung von Gästen in -), Sicherheit (Beratung auf dem Gebiet der-), Sicherheitsbegleitung [Eskorte], Snackbars (Verpflegung von Gästen in -), Sortierung von Müll und wiederverwertbaren Stoffen, Stadtplanung, Strickmaschinen (Vermietung von -), Styling [industrielles Design], technische projektplanungen, Textilien (Materialprüfung bei -), Tierpflege, Tierpflegeheime (Betrieb von -), Tiersalons (Betrieb von -), Tierzucht, türkische Bäder (Betrieb von -), Türschlösser (Öffnen von -), Übersetzer (Dienstleistungen eines -), Übersetzungen (Anfertigung von -), Überwachung von Erdölbohrungen, Umweltschutzberatung, Ungeziefer- und Schädlingsvernichtung, für landwirtschaftliche Zwecke, Uniformen (Vermietung von-), Unkrautvernichtung, Unterwasserforschung, Verkaufsautomaten (Vermietung von -), Vermietung der Zugriffszeit zu Datenbanken, Vermietung von Bekleidungsstücken, Vermietung von Computer-Software, Vermietung von Datenverarbeitungsgeräten, Vermietung von Gästezimmern, Vermietung von Kleidung und Kostümen, Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten, Vermietung von Sanitäreinrichtungen, Vermietung von Strickmaschinen, Vermietung von Stühlen, Tischen, Tischwäsche, Gläsern, Vermietung von transportablen Bauten, Vermietung von Uniformen, Vermietung von Verkaufsautomaten, Vermietung von Versammlungsräumen, Vermietung von Zelten, Vermittlung von Bekanntschaften, Verpackungsdesigner (Dienstleistungen eines -), Verpflegung von Gästen in Restaurants, Cafeterias, Verwaltung von Ausstellungsgelände, Verwaltung von Urheberrechten, Verwertung von Gewerblichen Schutzrechten, Videobänder (Aufzeichnung von -), Vormundschaften (Übernahme von-) Wachdienst (nächtlicher -), Wartung von Computersoftware, Werkstoffprüfung, Wettervorhersage, Wiederherstellung von Computerdaten, Zahnarzt (Dienstleistungen eines -), Zeitungsreporter (Dienstleistungen eines -), Zimmerreservierung, Zimmerreservierung in Hotels, Zimmerreservierung in Pensionen, Zimmervermittlung [Hotels, Pensionen], zivile Schutzdienste.